

**Leitfaden zur Integration
von neu zugewanderten Kindern
und Jugendlichen in die
Kindertagesförderung und die Schule**



Der starke Zuzug von Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse führt dazu, dass in der Praxis viele Fragen zur Integration in die Kindertagesförderung und die Schule aufgeworfen werden. Dieser Leitfaden schafft einen Überblick über Verfahrensabläufe und gesetzliche Regelungen. Er dient als Arbeitsgrundlage und soll kontinuierlich aktualisiert bzw. ergänzt werden.

Bitte richten Sie Ihre Anregungen und Ergänzungsvorschläge an:

Frau von der Goltz (roswitha.vonderGoltz@senbjw.berlin.de) für den Jugendbereich,

Frau Borck (daniela.borck@senbjw.berlin.de) für den Bildungsbereich.

Der aktuelle Leitfaden steht online zur Verfügung.

Redaktion

Anne March

Diemut Severin

Stand: 12.11.2015

Inhalt

1 KINDERTAGESFÖRDERUNG	2
1.1 Anspruch auf Förderung.....	2
1.2 Anmeldung für die Kindertagesförderung.....	3
1.3 Ärztliche Untersuchung.....	5
1.4 Kinderschutz — Unterstützung und Hilfe.....	5
1.5 Kostenbeteiligung	6
1.6 Finanzielle Leistungen für einkommensschwache Familien	7
1.7 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung	8
1.8 Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht	8
2 SCHULE	9
2.1 Schulpflicht — Recht auf Bildung.....	9
2.2 Die Willkommensklasse als Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse	11
2.3 Aufnahme und Beschulung	13
2.4 Verweildauer in Willkommensklassen	18
2.5 Lehr- und Lernmittel.....	18
2.6 Ganztägiges Lernen.....	19
2.7 Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf.....	20
2.8 Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht	21
2.9 Umzug der Familie in einen anderen Bezirk.....	21
2.10 Qualifizierung und Beratung der Lehrkräfte	22
2.11 Schulärztliche Untersuchung	22
2.12 Kinderschutz in der Schule.....	23
2.13 Finanzielle Leistungen für einkommensschwache Familien.....	24
2.14 Ferienschule.....	25
3 QUALIFIZIERUNG VON NICHT SCHULPFLICHTIGEN JUGENDLICHEN	26
3.1 Weiterführende Schulen	26
3.2 Angebote an beruflichen Schulen	27
3.3 Zweiter Bildungsweg	27
3.4 Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge	28
3.5 Freie Träger	30
4 ANHANG	32

1 Kindertagesförderung

In allen Berliner Bezirken gibt es ein vielfältiges Angebot an Kindertagesstätten (Kitas) und Kindertagespflegestellen. Hier haben Kinder die Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen, vielfältige Anregungen zu erhalten, mit anderen Kindern zu spielen und neue Freunde zu gewinnen. Der Erwerb der deutschen Sprache ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um später in der Schule erfolgreich weiter zu lernen. Daher soll jedes Kind möglichst frühzeitig einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen.

1.1 Anspruch auf Förderung

In Berlin können Kinder von der achten Lebenswoche bis zum Schuleintritt in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege gefördert werden. Nach § 6 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) können Ausländerinnen und Ausländer Leistungen beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben. Im Regelfall gilt, dass nach einem mindestens dreimonatigen erlaubten Aufenthalt ein so genannter gewöhnlicher Aufenthalt nach § 30 des Ersten Sozialgesetzbuchs (SGB I) gegeben ist. In diesem Fall kann ein Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geltend gemacht werden. Für den Nachweis dieser Voraussetzung kann das Formular „Bescheinigung für die Beantragung eines Kindertagesstätten-Gutscheins“ genutzt werden. Die Gewährung eines Kindertagesstätten-Gutscheins vor Ablauf dieser Frist liegt im Ermessen der Bezirke.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben oder auf Dauer bei einer Pflegeperson leben, haben einen Anspruch auf eine Halbtagsförderung (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden täglich). In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht (Beginn ab 01.08. des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird) haben Kinder einen Anspruch auf eine Teilzeitförderung (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich). Darüber hinaus gelten für Kinder nicht-deutscher Herkunftssprache (oder für Kinder von Migrantinnen oder Migranten oder Asylsuchenden) folgende Regelungen:

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
Wohnsitz des Kindes in Gemeinschaftsunterkunft ¹	altersunabhängig mindestens Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Angaben der Eltern (siehe Anmeldebogen), Bescheinigung der Unterkunftseinrichtung ausreichend
	höherer Bedarf	sozialpädagogische Stellungnahme notwendig
Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache nach Vollendung des zweiten Lebensjahres ²	Teilzeit (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Angaben der Eltern (siehe Anmeldebogen)

¹ § 4 Absatz 5 (2. Halbsatz) Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung VOKitaFöG)

² § 4 Absatz 3 KitaFöG i.V.m. § 4 Absatz 6 Satz 2 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)

Bedarfskriterien	Betreuungsumfang	ggf. erforderliche Nachweise
	höherer Bedarf	fundierte, differenzierte Begründung der Kita-Leitung (insbesondere auf Grundlage des Sprachlerntagebuchs) oder vergleichbare Nachweise oder im Rahmen der Beratung ersichtliche Gründe
Teilnahme der Eltern an einem Integrationskurs oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs ³ (Wegezeiten beachten)	je nach Bedarf (sofern keine weiteren Bedarfsgründe vorliegen)	Teilnahmezusage bzw. Teilnahmeaufforderung

1.2 Anmeldung für die Kindertagesförderung

1.2.1 Regelverfahren

Die Eltern stellen einen Antrag beim Jugendamt ihres Wohnbezirks. Das Jugendamt steht auch für die Beratung der Eltern zur Verfügung. Es stellt dann einen so genannten Kindertagesstätten-Gutschein aus. Dieser kann bis zu 16 Wochen nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn in einer Kindertagesstätte nach Wahl eingelöst werden, wenn dort ein freier Platz verfügbar ist. Die ausgewählte Kindertagesstätte muss nicht im Wohnbezirk liegen; der Kindertagesstätten-Gutschein gilt für alle Berliner Kindertagesstätten. Falls die Eltern es wünschen und sie selbst keinen Platz in einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege finden, vermittelt das Jugendamt einen geeigneten freien Platz.

1.2.2 Besonderheiten bei neu eingereisten Roma und/oder Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern aus EU-Ländern

Die Anmeldung für die Kindertagesförderung erfolgt grundsätzlich beim Jugendamt des Wohnbezirks. Eine Anmeldung kann daher in der Regel erst erfolgen, wenn durch eine Meldeadresse (Hauptwohnsitz) dokumentiert ist, dass die Antragsteller in Berlin ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen, das heißt für längere Zeit oder zeitoffen ihren Lebensmittelpunkt in Berlin einnehmen wollen. Damit wird eine Voraussetzung für die Erteilung eines Kindertagesstätten-Gutscheins erfüllt.

Erfahrungsgemäß ist dies insbesondere bei saisonal Reisenden — wie den europäischen Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitern — nicht der Fall.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, einen Kita-Gutschein auch dann auszugeben, wenn jemand zum Beispiel zwar ohne Meldeadresse in Berlin lebt, aber schlüssig darstellen kann, dass er oder sie auch weiterhin in Berlin leben will (so dass er oder sie dann gegebenenfalls auch ohne Meldeadresse einen gewöhnlichen Aufenthalt innehat). Sofern ein Mietvertrag über eine Wohnung vorgelegt wird, kann daraus beispielsweise auf einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk, in dem die Wohnung gelegen ist, geschlossen werden. In diesen Fällen ist im zuständigen Bezirksamt des Wohnorts (Gutscheinstelle) eigenständig eine Einzelfallentscheidung

³ Siehe § 4 Absatz 6 Satz 1 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)

Hinweis: Unter Sammelunterkunft fallen sowohl Erst- und Notaufnahme- als auch Gemeinschaftsunterkünfte.

herbeizuführen. Derartige Fälle gibt es seit Beginn der Freizügigkeit auch für Bürgerinnen und Bürger aus den zuletzt der EU beigetretenen Staaten, zunehmend bei Roma-Familien aus Bulgarien und Rumänien. Hier kann auch gegebenenfalls ein Zeitpunkt berücksichtigt werden, so dass dann in etwa ab drei Monaten (unter Berücksichtigung der Gesamtumstände) ein gewöhnlicher Aufenthalt angenommen werden könnte.

1.2.3 Besonderheiten bei unterschiedlichem aufenthaltsrechtlichem Status von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Gemeinschaftsunterkünften

Für Kinder, deren Eltern in Flüchtlingsunterkünften leben, richtet sich die Zuständigkeit des Jugendamts nach den Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) (AV Zuständigkeit Soziales). Nach Nr. 4 Absatz 3 bis 5 der Ausführungsvorschrift Zuständigkeit Soziales ist für die örtliche Zuständigkeit der Geburtsmonat oder — sofern dieser nicht bekannt ist — der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft entscheidend.

Das Jugendamt vor Ort soll das zuständige Jugendamt bei der Gewährleistungserfüllung unterstützen. Dies bezieht sich im Bereich der Kindertagesförderung auf die Entgegennahme von Anträgen auf eine Kindertagesförderung, die Beratung im Zusammenhang mit der Antragsstellung sowie die Unterstützung bei der Platzvermittlung. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular für die Anmeldung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kann folglich direkt an das zuständige Jugendamt geschickt oder im Jugendamt des Bezirks, in dem die Einrichtung liegt, abgegeben werden. Von dort wird es an das zuständige Jugendamt weitergeleitet (hierzu besteht eine entsprechende Absprache zwischen den Jugendämtern).

Für die Beantragung des Kindertagesstätten-Gutscheins sind in der Regel nur nachfolgende Fragen auf dem Formular „Anmeldung zur Förderung von Kindern“ zu beantworten:

- Nr. 1.1 (ab wann soll das Kind in die Kindertagesstätte; Name, Vorname des Kindes, Wohnanschrift = Anschrift der Unterkunft/Geburtsdatum/Geschlecht/Staatsangehörigkeit eintragen),
- Nr. 1.3 (Angaben zu Mutter und Vater/Meldeanschrift: „wie Anschrift des Kindes“ ankreuzen/Inhaber der Personensorge ankreuzen/einen Empfangsbevollmächtigten ankreuzen/stammt mind. ein Elternteil aus dem Ausland: „Ja“ ankreuzen),
- Nr. 1.5 (Betreuungsumfang: „Teilzeit“ ankreuzen),
- Nr. 2.1 (wird überwiegend deutsch gesprochen: „Nein“ ankreuzen),
- Nr. 2.2 (wenn die Eltern wissen, dass ihr Kind behindert ist, oder eine Behinderung offenkundig ist: „Ja“ ankreuzen),
- Nr. 2.3 (bei Not- und Sammelunterkunft: „Ja“ ankreuzen),
- Seite 3 unterschreiben.

In sozialen Fragen des Alltags berät auch das Personal in den Unterkünften. Es kann direkt vor Ort über Möglichkeiten und Chancen einer Förderung der Kinder in einer Kita informieren. Hierzu stehen „Informationen für das Fachpersonal in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften über die Betreuung und Beschulung neu zugewanderter Kinder“⁴ und „Informationen für Eltern mit kleinen Kindern in Gemeinschaftsunterkünften“⁵ zur Verfügung.

⁴ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenBJW_Info_Kita_Schule_Hort_Fachpersonal.pdf

⁵ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Kitaflyer_Fluechtlinge_SenBJW.pdf

1.3 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kita ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchungen werden von Amtsärzten in den bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten (KJGD) kostenfrei durchgeführt. Auch niedergelassene Kinderärzte können so genannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen. Die Kosten für ein solches Attest werden auf Grundlage eines Berechtigungsscheines vom Land Berlin getragen. Für Asylsuchende wird dieser Berechtigungsschein vom Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgestellt.

Alle Zuwanderer und deren Kinder haben einen Anspruch auf Krankenhilfe. Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Bezirke bieten außerdem ab der Geburt des Kindes

- ärztliche Beratungen und Untersuchungen zum Entwicklungsstand des Kindes/Säuglings (Entwicklungsdiagnostik inkl. Ernährungszustand),
- Informationen über gesundheitliche Prävention/Impfungen,
- Beratung und Betreuung bei gesundheitlichen, sozialen und familiären Fragen,
- Beratung zur Pflege, Ernährung, Entwicklung (Hören, Sehen, Motorik), gegebenenfalls zu Gesundheitsstörungen sowie zur Unfallverhütung,
- auch durch Hausbesuche Informationen zu gesetzlichen Leistungen und Unterstützungen bei wirtschaftlichen und finanziellen Problemen sowie
- Hilfestellung zur Aufnahme in die Kindertagesstätten-Betreuung (Kindertagesstätten-Neuaufnahme).

Innerhalb der Kindertagesstätte absolvieren die Kinder so genannte Kita-Reihenuntersuchungen sowie zahnärztliche Reihenuntersuchungen, die in der Schule fortgesetzt werden. Im Bedarfsfall werden Diät- und Ernährungsberatungen sowie -therapien empfohlen bzw. durchgeführt.

1.4 Kinderschutz — Unterstützung und Hilfe

Pflege, Erziehung und Schutz der Kinder sind vorrangig Aufgaben der Eltern (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz). Eltern sind somit primär verantwortlich, die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern und Gefahren von ihnen abzuwenden. Der beste Kinderschutz wird dadurch gewährleistet, dass private und öffentliche Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe die Eltern bei dieser Aufgabe unterstützen.

Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen kann und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z.B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt, Vernachlässigung). Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern) betroffen sein.

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

Zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen gehört es, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Dies bedeutet, Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes zu erkennen und das Gespräch mit den Eltern zu suchen. Dies gilt auch für neu zugewanderte Eltern und ihre Kinder. Das Gefährdungsrisiko ist im Zusammenwirken mehrerer

Fachkräfte abzuschätzen. In § 8 a Abs. 4 SGB VIII werden die Erzieherinnen und Erzieher darüber hinaus verpflichtet, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insofern erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Falls nach einer solchen Risikoabschätzung Hilfen für erforderlich gehalten werden, muss die Einrichtung bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Wenn Eltern eine für erforderlich gehaltene Hilfe ablehnen oder die von ihnen angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden, muss die Kindertageseinrichtung das Jugendamt informieren. Um nicht eine Herausnahme des Kindes aus der Einrichtung zu provozieren, sollte eine solche Information möglichst nicht hinter dem Rücken der Eltern, sondern in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern, Jugendamt und Einrichtungsleitung erfolgen.

Das Jugendamt

Der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist eine zentrale Aufgabe der staatlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt übt das staatliche Wächteramt aus. Wenn konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist es verpflichtet, die Lebenssituation betroffener Kinder und Jugendlicher zu prüfen und entsprechend zu handeln.

Wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes unverzüglich tätig. Sie gehen Hinweisen über Kindeswohlgefährdungen nach, nehmen die Situation des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen in Augenschein, schätzen die Gefährdungssituationen ein, führen Gespräche mit der Familie und allen Kooperationspartnern, aktivieren die Familienressourcen, entwickeln ein Hilfe- und Schutzkonzept, rufen ggf. das Familiengericht an, leiten eine medizinische oder sozialpädagogische Diagnostik ein und unterstützen die Familie durch Hilfe zur Erziehung.

1.5 Kostenbeteiligung

Die Beteiligung der Eltern an den Kosten des Kindertagesstätten-Platzes ist einheitlich für alle Berliner Kindertagesstätten und die Kindertagespflege im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) geregelt.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zählen analog den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften gemäß § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und gelten daher nicht als Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 2 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG). Es ist davon auszugehen, dass für Familien, die laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und keine Einkünfte erzielen, nur eine Mindestkostenbeteiligung in Betracht kommt. Geringfügige Abweichungen der monetären Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben sich dadurch, dass einzelne Bedarfe berücksichtigt wurden, die bei den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entweder nicht anfallen oder anderweitig gedeckt werden.

Im Gegensatz zu einkommensschwachen Personen, die bereits in Berlin leben, ist davon auszugehen, dass für Flüchtlingsfamilien eine besondere Situation besteht. Diese zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sich Eltern, die mit ihren Kindern befristet in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, voraussichtlich vorübergehend in einer persönlichen sozialen Notlage befinden. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kommen häufig ohne Hab und Gut. Sie verfügen mehrheitlich weder über einen Hausstand noch über ausreichend Kleidung. Sammelunterkünfte zeichnen sich in der Regel durch beengte und sehr einfache Wohnverhältnisse aus, das heißt sie bieten keinen Raum für Privatsphäre und keine kindgerechte Ausstattung. Das Zusammenleben mit zahlreichen anderen betroffenen Familien, häufig aus unterschiedlichen Ländern, stellt eine zusätzliche Belastung dar. Diese Wohnbedingungen und die teilweise soziale Isolierung ohne ausreichende Möglichkeit am gesellschaftlichen Leben in

den umliegenden Wohngebieten teilzunehmen, stellen besondere, belastende Familienverhältnisse dar. Sie können zu psychischen Belastungen der gesamten Familie führen.

Dass Flüchtlingsfamilien weitaus intensiver über Fördermöglichkeiten informiert werden müssen als dies bei einheimischen Familien der Fall ist, steht außer Frage. Um das Kennenlernen der Kindertagesstätten-Förderung zu unterstützen, ist es angezeigt, auch ohne Vorlage weiterer Einkommensnachweise zunächst für ein Jahr befristet von der Zahlung des Kostenbeitrags für die Betreuung des Kindes im Sinne des § 4 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) abzusehen. Nach Ablauf eines Jahres ist ausnahmsweise eine weitere Befristung möglich, sofern das Kind weiterhin in einer Sammelunterkunft untergebracht ist.

Die Kostenbeteiligung für die Verpflegung in Höhe von monatlich 23 € (z. B. in einer Kita) ist grundsätzlich zumutbar, da häusliche Ausgaben für ein Mittagessen gespart werden. Durch die Beantragung von BuT-Leistungen kann die Kostenbeteiligung für die Verpflegung um 3 € auf monatlich 20 € reduziert werden.

Für die Kostenfestsetzung kann davon ausgegangen werden, dass die Eltern — soweit sie dieses erklären — in dem Kalenderjahr vor dem Betreuungsbeginn keine maßgeblichen Einkünfte nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) erzielt haben. Es kann daher die endgültige Kostenfestsetzung erfolgen, da eine rückwirkende Änderung nicht zu erwarten ist. Die Frist zur regelmäßigen Überprüfung (mindestens jährlich) ist einzuhalten.

In den letzten drei Jahren vor dem regulären Schuleintritt (beginnend am 1. August eines Jahres) ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung kostenbeitragsfrei.

1.6 Finanzielle Leistungen für einkommensschwache Familien

Förderung	Leistungsberechtigte	Art der Leistung	Beantragung
Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	Bezieherinnen und Bezieher von <ul style="list-style-type: none"> – SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), – SGB XII (Sozialhilfe), – BKGG (Kinderzuschlag), – WoGG (Wohngeld), – AsylbLG (Asylantrag) 	Eine detaillierte Übersicht zu aktuellen Leistungen (für Kinder im Vorschulalter: Leistungen für Mittagessen und mehrtägige Fahrten in der Kindertagesbetreuung, Ausflüge der Kindertagesstätte, Teilhabe an Sport, Kultur und Freizeit) und dem jeweiligen Beantragungsverfahren findet sich unter: http://www.berlin.de/sen/bjw/bildungspaket/ Das Verfahren für die erstmalige Beantragung des berlinpass-BuT ist für Flüchtlingskinder vereinfacht: Auf den Antrag kann verzichtet werden, es sind lediglich ein Lichtbild des Kindes im Format 3,5 cm x 4,5 cm sowie der Nachweis über die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege in der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber vorzulegen.	
Härtefallregelung gemäß § 4 Absatz 4 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)	Eltern, die sich in einer vorübergehenden persönlichen, sozialen oder finanziellen Notlage befinden	Verzicht auf die Beteiligung der Eltern an den Kindertagesstätten-Kosten zur Sicherstellung der (weiteren) Förderung des Kindes	Antrag der Eltern

1.7 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

Im Schulgesetz⁶ (SchulG) ist geregelt, dass Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, verpflichtet sind, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für Kinder, die eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren in der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle durchgeführt. Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, lädt das jeweilige Schulamt zum standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren ein. Die Eltern dieser Kinder werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote von Kindertagesstätten und über ihren individuellen Rechtsanspruch informiert und beraten. Für ausländische Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltstitel, für die keine Schulpflicht, aber ein Schulbesuchsrecht gilt, ist diese Regelung nicht verpflichtend. Der Besuch einer Kita wird aber dringend empfohlen.

Wird bei einem Kind, das bisher keine Einrichtung der Jugendhilfe besucht, ein Sprachförderbedarf festgestellt, wird es verpflichtet, im Umfang von 5 Tagen in der Woche während 5 Stunden an einer Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

In allen Bezirken sind regionale Sprachberaterteams für vorschulische Sprachförderung tätig. Die Sprachberaterinnen und Sprachberater führen die Sprachstandsfeststellungsverfahren durch und beraten Eltern und Kindertagesstätten zu allen Fragen sprachlicher Förderung.

1.8 Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht

Gemäß § 42 Absatz 3 Schulgesetz können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Zurückstellung ist bei der Schulanmeldung des Kindes zu beantragen und kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt.⁷

⁶ Vgl. § 55 Schulgesetz (SchulG) und Verordnung über die Sprachstandsfeststellung und vorschulische Sprachförderung von nicht in öffentlich finanzierten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder öffentlich finanzierten Tagespflegestellen betreuten Kindern (Sprachförderverordnung) vom 29. Oktober 2014 (GVBl. 392).

⁷ Verfahrensbeschreibung Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht vom 29.09.2014.

2 Schule

2.1 Schulpflicht — Recht auf Bildung

Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt (§ 42 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz).

Ausländische Kinder und minderjährige Jugendliche, die in Berlin wohnhaft sind und die über einen Aufenthaltstitel verfügen, unterliegen der Schulbesuchspflicht. Sofern sie über keinen Aufenthaltstitel verfügen, ihr Aufenthalt jedoch auf Grund eines Asylantrags gestattet ist oder sie hier geduldet werden, unterliegen sie ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 41 Absatz 2 Schulgesetz (für Asylsuchende/Flüchtlinge auch Artikel 22 Genfer Flüchtlingskonvention).⁸ Ist der Aufenthalt auf Grund eines Asylantrags gestattet, beginnt die Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen mit dem Zeitpunkt der Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Asylverfahrensgesetz. Auch ausländische minderjährige Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht (§ 41 Absatz 2 Schulgesetz). Solange diese nicht durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt wurde, sind daher auch Jugendliche dieser Altersgruppe zu beschulen.⁹

Insbesondere darf die Aufnahme von minderjährigen ausländischen Jugendlichen in eine Schule nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der betreffende Jugendliche nach prognostischer Einschätzung nicht in der Lage ist, vor Vollendung des 20. Lebensjahres die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abzuschließen. Die allgemeine Schulpflicht darf weder mit dieser Begründung noch mit dem Hinweis auf eine wünschenswerte altershomogene Zusammensetzung der Klassen als beendet angesehen werden.

Trotz Beendigung der allgemeinen Schulpflicht endet ein bereits begründetes Schulverhältnis nicht etwa durch Eintritt der Volljährigkeit. Die Beendigung des Schulverhältnisses richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. § 46 Absatz 6 Schulgesetz).

Begehren aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen oder Schüler eine Aufnahme in eine Schule der Sekundarstufe I, sind § 9 und § 17 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek-I-VO) zu beachten.

Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek-I-VO) wird bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die bisher keine deutsche Schule besucht haben und erkennen lassen, dass sie dem Unterricht nicht oder nur unzureichend folgen können, bei der Aufnahme in die Schule der Umfang der deutschen Sprachkenntnisse festgestellt (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer Willkommensklasse erfolgt. Soll eine Regelklasse besucht werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe (§ 9 Absatz 1 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I). Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können nach Verlassen der Willkommensklasse und bei Aufnahme in die Regelklasse der weiterführenden Schule einen Antrag auf Befreiung von der 2. Fremdsprache und auf Anerkennung der Muttersprache als 2. Fremd-

⁸ Siehe hierzu das Informationsschreiben zu der Schulpflicht für zugezogene ausländische Jugendliche von SenBJW vom 1.7.2014.

⁹ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Obhut genommen und in der Erstaufnahme- und Clearingstelle der FSD-Stiftung untergebracht und pädagogisch betreut. Die Rechte der Jugendlichen werden vom inobhutnehmenden Jugendamt im Rahmen des § 42 SGB VIII vertreten. Dies ist in den ersten drei Monaten die Senatsverwaltung für Jugend, danach geht die Zuständigkeit auf die Bezirksjugendämter über. Im Rahmen der Inobhutnahme wird sofort für die Jugendlichen die Bestallung eines Vormunds veranlasst. Nach Bestallung werden die Rechte der Jugendlichen von Vormündern wahrgenommen. Der Vormund nimmt auch im schulischen Umfeld die Aufgaben der Eltern wahr.

sprache stellen (Sek-I-VO § 17 Absatz 6). Den Jugendlichen soll zusätzlich zu der Verpflichtung Deutsch zu lernen, das Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht zugemutet werden. Entweder erfolgt bereits aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine Anerkennung der Muttersprache als 2. Fremdsprache oder es wird festgelegt, dass am Ende der 10. Jahrgangsstufe eine Muttersprachenprüfung abzulegen ist. Der Antrag erfolgt über die aufnehmende Schule bei der Senatsverwaltung für Bildung im Referat II D.

Ausländische Kinder und Jugendliche, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung nicht oder nicht mehr besitzen, unterliegen nicht der Schulpflicht. In diesen Fällen können die Kinder und Jugendlichen jedoch die Schulen des Landes Berlin freiwillig und unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder und Jugendliche besuchen. Denn ausländische Kinder und Jugendliche, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, haben ein Recht auf Schulbesuch an öffentlichen Schulen gemäß § 2 Schulgesetz und Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin.

Wie alle Volljährigen können auch geflüchtete volljährige Jugendliche nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht ihren Bildungsweg in allgemein bildenden oder beruflichen Schulen fortsetzen. Für ihre Aufnahme gelten die allgemeinen Bedingungen. Grundsätzlich soll jedem Bildungswilligen die individuell bestmögliche Beschulung ermöglicht werden. Demnach sind - nach Maßgabe freier Plätze und ggf. bestehender Aufnahmevoraussetzungen - auch volljährige Schülerinnen und Schüler auf Antrag aufzunehmen.

Weitere rechtliche Grundlagen des Schulbesuchs von Neuzugängen sind:

- §§ 4 Absatz 2 und 10 sowie 15 Schulgesetz,
- § 17 Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO),
- § 17 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek-I-VO).

Schulen haben keine Verpflichtung, die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers erlangen, die oder der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt (§ 87 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG).

Aus schulrechtlicher Sicht liegt keine Rechtsgrundlage vor, nach der die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die ohne nachgewiesenen festen Wohnsitz sind, ausgeschlossen wäre. § 41 Absatz 1 Schulgesetz meint mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ den tatsächlichen Aufenthalt (gegebenenfalls auch Schlafplatz). Zuständig für die Aufnahme ist das Schulamt des Bezirks, in dem der Schlafplatz liegt.

Um neu zugewanderte Eltern über das Berliner Schulsystem zu informieren, stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft den Film „Die Berliner Schule“ zur Verfügung. In fünf Kapiteln begleitet er Berliner Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Schulsituationen von der Einschulung bis zum Schulabschluss und verdeutlicht dabei auch die Bedeutung von Schule als Grundlage für berufliche Qualifizierung.

Der Film ist online unter <http://www.berlin.de/sen/bjw/service/publikationen/videos/> verfügbar.

2.2 Die Willkommensklasse als Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse

Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse werden wie folgt beschult:

- in den ersten beiden Jahrgangsstufen in der Regel im Rahmen der Schulanfangsphase und
- ab Jahrgangsstufe 3 in Willkommensklassen oder im Regelunterricht.

Die Willkommensklassen werden parallel zu Regelklassen geführt. Sie können an Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen, Gymnasien und Oberstufenzentren eingerichtet werden; an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nur in begründeten Ausnahmefällen.

Willkommensklassen werden in enger Abstimmung zwischen Schulbehörde und Schulaufsicht für jeweils ein Schuljahr eingerichtet. Sie werden gesondert mit Lehrkräften versorgt und nicht aus den Strukturmitteln für Sprachförderung finanziert.

Auch an Oberstufenzentren, beruflichen und zentral verwalteten Schulen werden Willkommensklassen eingerichtet.

Bei der Einrichtung der Willkommensklassen gilt eine Zumessungsfrequenz von 12 Schülerinnen und Schülern als Richtfrequenz. Die tatsächliche Belegung der Willkommensklassen wird von der regionalen Schulaufsicht in enger Abstimmung mit der Schulbehörde und den Schulen monatlich geprüft. Die Willkommensklassen gehen nicht in die Frequenzermittlung der Regelklassen an den betroffenen Schulen ein. Die in den Willkommensklassen unterrichtenden Lehrkräfte gehören zum Kollegium der Schule und werden somit auch bei der Berechnung der Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung berücksichtigt. Die Schülerinnen und Schüler der Willkommensklasse werden in die Gesamtzahl der Lernenden einer Schule einbezogen.

Die Zuweisung zu einer Willkommensklasse ist temporär. Mit ihr ist kein Recht der Schülerin oder des Schülers verbunden, an der Schule oder der Schulart, an der die Willkommensklasse besteht, dauerhaft zu bleiben oder ein Aufnahmerecht abzuleiten. Der Besuch einer Willkommensklasse wird nicht auf die Höchstverweildauer in einer Schulart angerechnet.

Es obliegt der Schule im Rahmen ihres schuleigenen Sprachbildungskonzepts, Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse entsprechend ihren Vorkenntnissen zu unterrichten und dafür geeignete Maßnahmen festzulegen. Ziel ist der möglichst schnelle Erwerb der deutschen Sprache, um den zügigen Übergang in eine Regelklasse zu ermöglichen.

Der Unterrichtsumfang von Willkommensklassen beträgt:

- an Grundschulen (inklusive Grundstufen) 28 Wochenstunden,
- an Integrierten Sekundarschulen 31 Wochenstunden,
- an Gymnasien 31 Wochenstunden,
- an Oberstufenzentren 31 Wochenstunden und
- an Förderzentren 28 Wochenstunden in der Grundstufe und 31 Wochenstunden ab Jahrgangsstufe 7.

Hinsichtlich der stundenweisen Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse ist den individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Möglich wäre zum Beispiel eine Teilnahme in den Fächern Kunst, Musik, Sport oder Fremdsprachen und die Einbeziehung in Angebote im Rahmen des Ganztagsbetriebs. Die Teilhabe am Schulleben soll ermöglicht und insbesondere eine räumliche und zeitliche Trennung des Unterrichts und der Pausenzeiten der Klassen für Neuzugänge vom Regelbetrieb der Schule vermieden werden.

In Willkommensklassen wird die Sprachentwicklung orientiert am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) dokumentiert.

Sofern neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nicht alphabetisiert sind, kann entsprechender Unterricht in Alphabetisierungslerngruppen angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler in Willkommensklassen an weiterführenden Schulen haben die Möglichkeit,

- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe I (DSD I) abzulegen und gegebenenfalls die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erreichen, wenn ihre Schule an dem Pilotprojekt DSD teilnimmt,
- an bereits bestehenden Praxislerngruppen an Integrierten Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen teilzunehmen.

Willkommensklassen in der Schulanfangsphase

Grundschulen, die in der Nähe von Übergangseinrichtungen (temporäre Unterbringung in einer Erst-, Notaufnahmeeinrichtung o.ä.) liegen, können eine Ausnahmegenehmigung zur Einrichtung einer separaten Willkommensklasse für Schülerinnen und Schüler der Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) erhalten. Familien in Übergangseinrichtungen ziehen nach rund drei Monaten in andere Einrichtungen oder in Wohnungen im gesamten Stadtgebiet, und neue Familien ziehen in die Übergangseinrichtung. Die damit verbundene Fluktuation würde den Unterricht und die sozialen Lernprozesse in bestehenden Klassen der Schulanfangsphase zu stark belasten.

Die Genehmigung separater Willkommensklassen in der Schulanfangsphase wird für das laufende Schuljahr erteilt. Sollte im folgenden Schuljahr weiterhin eine separate Willkommensklasse erforderlich sein, stellt die regionale Schulaufsicht im Rahmen der Organisation des neuen Schuljahres einen neuen Antrag (bei der Senatsverwaltung für Bildung, Referat II A). Diese Ausnahmegenehmigung ist Voraussetzung für die Antragstellung zur Neueinrichtung einer Willkommensklasse mit dem Ziel der Zuweisung einer Lehrerstelle (bei der Senatsverwaltung für Bildung, Referat I B).

Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung besteht auch für Grundschulen, bei denen das jahrgangsübergreifende Lernen (JÜL) ohne Willkommensklassen nicht zu gewährleisten ist.

Willkommensklassen an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)

Auch an Schulen in freier Trägerschaft können Willkommensklassen eingerichtet werden. Die Träger dieser Schulen sehen wie die öffentlichen Schulen die zeitnahe und qualifizierte Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Folgende Verfahrensschritte für die Einrichtung von Willkommensklassen an Schulen in freier Trägerschaft wurden mit den Trägern abgestimmt:

- Die freien Träger melden in dem Bezirk, in dem die betreffende Schule liegt, der jeweils zuständigen Leitung der regionalen Schulaufsicht, welche Aufnahmemöglichkeiten für Willkommensklassen an ihren Schulen bestehen.
- Die Entscheidung über die Einrichtung einer Willkommensklasse trifft die regionale Schulaufsicht in Absprache mit dem freien Träger; sie stellt auch die „Auslastung“ dieser Willkommensklasse sicher. Der Träger ist verpflichtet, freie/frei werdende Plätze an die Schulaufsicht zu melden.
- Es erfolgt keine Aufnahme in eine Willkommensklasse an einer Schule in freier Trägerschaft, wenn die Eltern dies (unter anderem aus religiösen Gründen) nicht wünschen.
- Die Schulen erheben für diese Schülerinnen und Schüler kein Schulgeld.

- Beim Verlassen der Willkommensklasse haben Eltern keinen Anspruch darauf, dass ihr Kind weiterhin an dieser Schule in freier Trägerschaft verbleiben kann bzw. die Schule ist nicht zur Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler in Regelklassen verpflichtet.
- Ist die vorübergehende Beschulung in der Willkommensklasse beendet, kann durch Abschluss eines entsprechenden Vertrags zwischen Familien und Schule eine dauerhafte Aufnahme erfolgen.

Darüber hinaus können Schulen in freier Trägerschaft auch einzelne Kinder aus Flüchtlingsfamilien in bestehende Regelklassen aufnehmen.

2.3 Aufnahme und Beschulung

2.3.1 Verfahrensablauf zur Aufnahme und Beschulung

Ziel ist die zügige Beschulung der neuen Schülerinnen und Schüler in Berliner Schulen. Gleiche oder zumindest vergleichbare Verfahren in allen Bezirken erleichtern die Kommunikation und erhöhen die Transparenz. Es ist Aufgabe der Bezirke in ihrer Verantwortung als Schulträger Strukturen zu schaffen, um Neuzugänge zügig aufnehmen zu können. Dazu bedarf es verbindlicher Absprachen zwischen Schulbehörde, Schulaufsicht, Jugendgesundheitsdienst und Schulen.

Die folgenden Verfahrensbeschreibungen sind grundsätzlich verbindlich (z. B. Sprachstandsfeststellung, Förderplan), lassen aber abweichende bezirkliche Vorgehensweisen zu (z. B. Koordinierungsstellen). Wie die schulische Vorbildung der zugewanderten Schülerinnen und Schüler erfasst, sie in ihrem familiären und interessenbezogenen Kontext gesehen, ihre Sprachkenntnisse begründet eingeschätzt, die Förderung ihren Kenntnissen angepasst und eine begründete Entscheidung für den Übergang in die Regelklassen getroffen werden kann, zeigt die Broschüre „Von der Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse in die Regelklasse“ des Landesinstituts für Schule und Medien (LISUM). Dazu werden Instrumente zur Einschätzung des Sprachstands und zur Dokumentation von Spracherwerbsprozessen vorgeschlagen.

Die Broschüre findet sich auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg unter:

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/unterrichtsentwicklung/Durchgaengige_Sprachbildung/Publikationen_sprachbildung/Lerngruppe_fuer_Neuzugaenge_ges_WEB_2014_12.pdf.

Zur lernprozessbegleitenden Diagnostik in der Grundschule findet sich der Fachbrief Grundschule Nr. 6 ebenfalls auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg:

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/fachbriefe_berlin/grundschule/Fachbrief_Grundschule_Nr_06.pdf

Die Verfahrensbeschreibungen gelten nicht, wenn eine direkte Aufnahme in besondere fremdsprachlich geprägte Schulen möglich ist.

Eine **Übersicht der Koordinierungsstellen** in den Bezirken befindet sich im Anhang. Die hier beschriebenen Aufgaben der Koordinierungsstellen werden in einigen Regionen von der regionalen Schulaufsicht übernommen.

Rahmenbedingungen

Im Regelfall gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Im Alter bis zu 7 Jahren werden die Schülerinnen und Schüler in die Schulanfangsphase der zuständigen (wohnnahen) Grundschule aufgenommen.
- Schülerinnen und Schüler im Alter von 8 bis 11 Jahren werden in einer Willkommensklasse an einer Grundschule unterrichtet.
- Jugendliche ab 12 Jahren werden in Willkommensklassen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen unterrichtet.
- Ab 16 Jahren können Jugendliche auch in Willkommensklassen an einem Oberstufenzentrum aufgenommen werden.

Regelklasse oder Willkommensklasse?

Die Feststellung der Lernvoraussetzungen und die Entscheidung über die Beschulung erfolgt in regionaler Verantwortung. Empfehlungen zur Erfassung des Förderbedarfs und zu diagnostischen Instrumenten sind im Fachbrief Sprachförderung/Deutsch als Zweitsprache Nr. 9¹⁰ erschienen. Auch der Fachbrief Grundschule Nr. 6 bietet hier hilfreiche Hinweise¹¹.

Regelklasse	Willkommensklasse
Die Schülerin oder der Schüler <ul style="list-style-type: none">– verfügt über ausreichend Deutschkenntnisse, um dem Regelunterricht folgen zu können (unter Berücksichtigung von integrativen und additiven Förderangeboten),– ist in der Erstsprache alphabetisiert und– hat Schulerfahrung.	Die Schülerin oder der Schüler <ul style="list-style-type: none">– hat keine Deutschkenntnisse,– ist nicht in der Erstsprache alphabetisiert und– hat wenig Schulerfahrung.

Aufnahme¹²

- a. Die Eltern melden ihr Kind bei der Koordinierungsstelle des Bezirks bzw. der regionalen Schulaufsicht an und legen – soweit vorhanden – die folgenden Unterlagen vor:
 - Personalpapiere,
 - Anmeldebestätigung sowie
 - Zeugnisse.
- b. Die Koordinierungsstelle des Bezirks bzw. die regionale Schulaufsicht bzw. in Abstimmung die Schule
 - veranlasst eine Sprachstandfeststellung und gegebenenfalls schulärztliche Untersuchung,
 - kann Jugendliche ab 16 Jahren an die Koordinierungsstelle für Oberstufenzentren, berufliche und zentral verwaltete Schulen übermitteln, die dann das Beratungsgespräch zum individuellen Bildungsweg sowie die Sprachstandfeststellung übernimmt.

¹⁰ http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/fachbriefe_berlin/sprachfoerderung/fachbrief_sprachfoerderung_daz_09.pdf

¹¹ http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/fachbriefe_berlin/grundschule/Fachbrief_Grundschule_Nr_06.pdf

¹² Das hier beschriebene Verfahren stellt die Aufnahme verallgemeinernd dar. Aufgrund unterschiedlicher Bedingungen in den Bezirken kann das Verfahren variieren. Bei Fragen zum Aufnahmeverfahren kann die Koordinierungsstelle des Bezirks Auskunft geben.

- c. Die regionale Schulaufsicht entscheidet auf Basis des Alters sowie des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers
- in die Schulanfangsphase,
 - in eine Regelklasse oder
 - in eine Willkommensklasse.
- d. Das Schulamt bzw. bei entsprechender Abstimmung mit dem Bezirk die regionale Schulaufsicht
- entscheidet über die aufnehmende Schule,
 - informiert die aufnehmende Schule über die Entscheidung und
 - informiert die Eltern über die Entscheidung.
- e. Die Eltern melden das Kind an der aufnehmenden Schule an und legen — soweit vorhanden — die folgenden Unterlagen vor
- eigene Personalpapiere,
 - Geburtsurkunde des Kindes,
 - sonstige Personalpapiere des Kindes sowie
 - Zeugnisse.
- f. Die Schule nimmt die Schülerin oder den Schüler auf und legt einen Schülerbogen an.

Beschulung in einer Willkommensklasse

Die verantwortliche Lehrkraft ermittelt den Lernstand, erstellt einen darauf bezogenen Förderplan und führt eine prozessbegleitende Lerndokumentation über Sprachstandsentwicklung. Die Schulleitung entscheidet auf Empfehlung der verantwortlichen Lehrkraft über eine teilweise Teilnahme am Regelunterricht.

2.3.2. Verfahrensablauf zum Übergang in die Regelklasse

Beim Übergang in eine Regelklasse ist eine Entscheidung über die geeignete Jahrgangsstufe und die geeignete Schulart zu treffen. Dabei sind auch die Kenntnisse in den Sachfächern zu berücksichtigen. In aller Regel wird ein besonderer Förderbedarf in der deutschen Sprache und im Fachunterricht bestehen bleiben. In Willkommensklassen werden keine Zeugnisse sondern Lernstandsberichte ausgestellt. Beispiele hierfür finden sich in der Broschüre „Von der Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse in die Regelklasse“¹³.

Im Regelunterricht der Grundschule kann gemäß § 17 Absatz 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO) ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden: Die Deutschnote kann zwei Jahre nach Eintritt in die Berliner Schule ausgesetzt werden. Für die Sekundarstufe findet sich eine Regelung für einen Nachteilsausgleich in § 31 Absatz 4 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO). Die Note im Fach Deutsch kann bei der Versetzungsentscheidung an Gymnasien unberücksichtigt bleiben, sofern eine Schülerin oder ein Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache noch nicht länger als zwei Jahre eine deutsche Schule besucht.

¹³ http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/unterrichtsentwicklung/Durchgaengige_Sprachbildung/Publikationen_sprachbildung/Lerngruppe_fuer_Neuzugaenge_ges_WEB_2014_12.pdf

Nach dem Übergang der Neuzugänge in Regelklassen wird der Förderbedarf dieser Schülerinnen und Schüler mit den vorhandenen Ressourcen entsprechend den gültigen Zumesungsrichtlinien abgesichert.

Das Verfahren für den Übergang in die Regelklasse ist wie folgt geregelt:

An Grundschulen:

- Die Schulleitung entscheidet auf Empfehlung der Lehrkraft im Benehmen mit der regionalen Schulaufsicht über den Zeitpunkt des Übergangs und die Jahrgangsstufe.
- Das Schulamt weist einen Schulplatz zu, informiert die abgebende und aufnehmende Schule sowie die Eltern.

An weiterführenden Schulen:

- Die Klassenkonferenz der Willkommensklasse empfiehlt den Zeitpunkt des Übergangs, die Jahrgangsstufe und die Schulart; der Elternwunsch bezüglich der Schulart/Schule wird eingeholt.
- Die Schule informiert die regionale Schulaufsicht über die Empfehlung und den Elternwunsch.
- Die regionale Schulaufsicht entscheidet und informiert das Schulamt.
- Ist ein Platz an der Wunschsche frei, informiert das Schulamt die abgebende und die aufnehmende Schule sowie die Eltern.
- Ist kein Platz an der Wunschsche frei, informiert das Schulamt die Eltern über freie Schulplätze im Bezirk bzw. weist einen Schulplatz zu.

An Oberstufenzentren, beruflichen und zentral verwalteten Schulen wird der Übergang von der Koordinierungsstelle für Oberstufenzentren, beruflichen und zentral verwaltete Schulen geregelt (Kontaktaten: siehe Anhang).

Oberstufenzentren (OSZ) stellen für Schülerinnen und Schüler, die aus einer Willkommensklasse in ein Regelangebot der Oberstufenzentren wechseln wollen, grundsätzlich zwei Angebote bereit:

1. die **Berufsausbildung** in der Lernortkooperation (BAPP) der Berufsschule und Berufsfachschule mit der Integration von beruflicher Ausbildung und Sprachentwicklung und
2. die **Berufsqualifizierung** in Berufsqualifizierenden Lehrgängen (BQL-Lehrgänge) und in Kursen zur Integrierten Berufsvorbereitung mit Betriebspraktikum (IBA-Lehrgänge) mit der Integration von berufsfeldbezogener Qualifizierung und Sprachentwicklung.

2.3.3 Verfahrensablauf zum Übergang in Jahrgangsstufe 7

Für den Übergang

- von einer Willkommensklasse in die 7. Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schule (Regelklasse) sowie
- von Neuzugängen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen von der 6. Jahrgangsstufe einer Grundschule (Regelklasse) in die 7. Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schule (Regelklasse)

gelten die folgenden Regelungen:

Das Verfahren des Übergangs von der Grundschule in die Jahrgangsstufe 7 an weiterführenden Schulen für Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen wird jeweils in der gültigen Verwaltungsvorschrift „Verfahren über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 von Schü-

lerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Bundesländern und dem Ausland“ erläutert.

Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen, die zum Anmeldezeitraum bereits gemäß § 17 Absatz 3 der Grundschulverordnung in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 6 gewechselt sind, erhalten keine Förderprognose, werden aber in das reguläre Anmeldeverfahren einbezogen. Im Falle einer Übernachfrage sind sie in das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für Härtefälle und in das Losverfahren einzubeziehen. Soweit bei der Auswahlentscheidung nach Kriterien die Durchschnittsnote der Förderprognose oder die Notensumme zugrunde gelegt werden, können sie nicht berücksichtigt werden. Sind als Auswahlkriterien jedoch ausschließlich Kompetenzen und/oder Testverfahren vorgesehen, sind sie auch in dieses Verfahren einzubeziehen.

Schülerinnen und Schüler, die sich nach Ablauf des Anmeldezeitraums noch in einer Willkommensklasse der Grundschule befinden, und Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen der Sekundarstufe I wechseln gemäß § 17 Absatz 4 Satz 5 Sekundarstufe I-Verordnung in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 7, wenn die regionale Schulaufsicht auf Vorschlag der Klassenkonferenz eine entsprechende Entscheidung über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe getroffen hat. Nur wenn nach Ablauf des Anmeldezeitraums bereits gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass Kinder aus Willkommensklassen im kommenden Schuljahr in die Jahrgangsstufe 7 einer Schulart der Sekundarstufe I zu integrieren sind, kann für sie ein Platz an einer Schule dieser Schulart freigehalten werden.

Falls der Wechsel in eine Regelklasse erst in der Jahrgangsstufe 8 erfolgt, kann an Integrierten Sekundarschulen dafür auch der freigehaltene Platz genutzt werden, sofern die Höchstgrenze in Jahrgangsstufe 7 auf 25 gesenkt wurde. Erst zum Zeitpunkt der endgültigen Kapazitätsfestlegung nach Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bis zum jährlich in der Verwaltungsvorschrift zum Übergang von der Grundschule in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I festgelegten Termin ist es daher möglich, innerhalb der für die jeweilige Schulart geltenden Höchstgrenze Plätze für zu integrierende Kinder aus Willkommensklassen freizuhalten.

Wenn nach der endgültigen Kapazitätsfestlegung noch Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen in Regelklassen der Jahrgangsstufe 7 zu integrieren sind, ist dies nur an Schulen mit freien Plätzen möglich.

Schülerinnen und Schüler, deren Sprachstand für einen Übergang in eine Regelklasse einer weiterführenden Schule noch nicht ausreicht, deren körperlicher und geistiger Entwicklungsstand aber einen Übergang in eine weiterführende Schule anrät, können aus einer Willkommensklasse einer Grundschule in die Willkommensklasse an einer weiterführenden Schule wechseln. Die Beschulung sollte an Schulen erfolgen, an denen schon Willkommensklassen gemäß § 17 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) bestehen. Dabei sind die Fahrtwege zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die regionale Schulaufsicht; die Schulzuweisung erfolgt durch die Schulbehörde.

2.4 Verweildauer in Willkommensklassen

Für alle Willkommensklassen gilt, dass der Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler vorübergehend und auf einen schnellen Übergang in eine Regelklasse ausgerichtet ist (in der Regel innerhalb eines Jahres). Der Übergang in eine Regelklasse ist unabhängig von Schulhalbjahren jederzeit möglich. Ausschlaggebend für den Übergang in eine Regelklasse ist die Sprachkompetenz im Deutschen.

in der 1. Woche	<ul style="list-style-type: none"> – Sprachstands- und Lerndokumentation beginnt – Förderplan wird entwickelt
regelmäßig	Lernstandsüberprüfung, Dokumentation des Spracherwerbsprozesses, der Lernfortschritte und des Lernstands
nach 6, spätestens 12 Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Sprachstandsfeststellung – Entscheidung der regionalen Schulaufsicht über die Jahrgangsstufe und die Schulart - auf Empfehlung der Lehrkraft mit Bezug auf Lerndokumentation und Förderplan – in begründeten Ausnahmefällen und sofern weitere Beschulung in einer Willkommensklasse vorgesehen sein könnte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulhilfekonferenz (Lehrkräfte, Schulleitung, Schulpsychologie, eventuell Eltern) 2. ggf. Vorstellung beim zuständigen Schulpsychologischen Beratungszentrum durch die Eltern 3. Empfehlung an die regionale Schulaufsicht

Vor allem bei nicht alphabetisierten Kindern und Jugendlichen kann sich die Verweildauer verlängern. Eine entsprechende Förderplanung und Lernstandsdokumentation sind Grundlage für diese Entscheidung.

Aus der Dokumentation der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers muss ersichtlich sein, seit wann sie oder er mit welchen Lernerfolgen in einer Willkommensklasse unterrichtet wird, um bei Bedarf eine Übersicht über die Verweildauer in verschiedenen Willkommensklassen erstellen zu können.

Zur Orientierung: Grundsätzlich sollte die Arbeit in Willkommensklassen an dem Ziel ausgerichtet werden, dass 50% der Schülerinnen und Schüler nicht länger als 6 Monate, 90% nicht länger als ein Jahr in einer Willkommensklasse verbleiben.

2.5 Lehr- und Lernmittel

Für die Ausstattung der Willkommensklasse mit Lehr- und Lernmitteln sind ausschließlich die Schulträger (Bezirke, bei zentral verwalteten Schulen die Senatsverwaltung für Bildung) zuständig. Die Bezirke erhalten über eine Basiskorrektur einen entsprechenden Ausgleich.

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe Mittel für den persönlichen Schulbedarf (in der Regel 70 € zum 1. Halbjahr, 30 € zum 2. Halbjahr). Erfolgt die Aufnahme in die Schule während der laufenden Schulhalbjahre, erhalten die Kinder und Jugendlichen in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt, immer 70 € für den persönlichen Schulbedarf.

2.6 Ganztägiges Lernen

Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Alle Berliner Grundschulen sind Ganztagsgrundschulen mit Öffnungszeiten an Schul- und Ferientagen von 6:00 bis 18:00 Uhr. Im Rahmen des Bildungsauftrags der Ganztagschule, der mehr Chancengerechtigkeit anstrebt, werden auch über den Unterricht hinaus Bildungsangebote bereitgestellt. Für die unterrichtsergänzende Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf sowie aus schwierigen sozialen Verhältnissen wird zusätzliches Personal zugemessen.

Die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung stehen allen Kindern zur Verfügung. An Grund- und Sonderschulen wird für Kinder in Gemeinschaftsunterkünften ein Bedarf für das Modul von 13:30 bis 16:00 Uhr anerkannt. Liegen ergänzende Bedarfsgründe vor, kann auch ein zeitlich darüber hinaus gehender Bedarf für eine ergänzende Förderung und Betreuung anerkannt werden. Auch in den Ferien können die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung in Anspruch genommen werden. Für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 beinhalten gemäß § 4a Absatz 1 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) die für die Schultage gebuchten Betreuungsmodule zusätzlich die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule. Demnach beinhaltet das Modul 13:30 bis 16:00 Uhr in den Ferien die Betreuungszeit von 7:30 bis 16:00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 6 ist eine Bedarfsprüfung nach § 5 Absatz 6 der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) erforderlich. In der Regel wird im Rahmen der Einzelfallprüfung auf der Grundlage von § 4 Absatz 6 Nr. 3 ein Bedarf für die Ferienbetreuung anerkannt. Die Kosten für Ferienverträge sind mit einer Elternkostenbeteiligung verbunden, welche sich nach dem Einkommen richtet.

Die Grundschule informiert und berät die Eltern über die Möglichkeiten unterrichtsergänzender Bildungs- und Erziehungsangebote an Berliner Ganztagschulen. Anträge auf ergänzende Förderung und Betreuung sind in der Grundschule, dem Jugendamt oder auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft unter <http://www.berlin.de/sen/bjw/service/formulare/> erhältlich. Die ausgefüllten Anträge sind in der Grundschule abzugeben und werden von dort an das zuständige Jugendamt weitergeleitet. Die Eltern erhalten nach der Bearbeitung des Antrags einen Gutschein für die ergänzende Förderung und Betreuung, welcher die Grundlage für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist. Kooperiert die Schule mit einem Träger der freien Jugendhilfe, ist der Betreuungsvertrag mit dem Träger abzuschließen, ansonsten mit dem zuständigen Jugendamt. Die ergänzende Förderung und Betreuung ist in der Regel mit einer Elternkostenbeteiligung verbunden, welche sich nach dem Einkommen richtet. Entsprechend der Situation der Eltern kommt nach der Einzelfallprüfung durch das Jugendamt die im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) vorgesehene Härtefallregelung in Betracht. Die Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher kostenpflichtiger Bestandteil des Betreuungsvertrags. Für Empfänger von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket reduziert sich der Verpflegungsanteil auf 1€ pro Mahlzeit.

Die Rahmenbedingungen der Ganztagsgrundschulen in offener und gebundener Form sowie die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für Schulen mit Sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Weiterführende Schulen

Alle Berliner Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sowie einige Gymnasien sind seit dem Schuljahr 2010/2011 Ganztagschulen. Im Rahmen des ganztägigen Lernens werden Schülerinnen und Schülern ergänzende Angebote zur fachbezogenen, sozialen und personalen Kompetenzentwicklung gemacht. Über die jeweilige Ausrichtung der ganztägigen Angebote entscheidet die Schule in enger Absprache mit dem Kooperationspartner. Das ganztägige Lernen kann in offener, gebundener oder teilgebundener Form erfolgen. Die Finanzierung richtet sich nach der von der Schule gewählten Form des Ganztagsbetriebs.

Jede Ganztagschule verfügt über ein Lern- und Förderkonzept. Dieses sieht vor, dass die Lernausgangslage jeder Schülerin und jedes Schülers überprüft und eine individuelle Lern- und Förderstrategie entwickelt wird, die sich auf Unterricht ebenso wie auf außerunterrichtliche Zeiten bezieht. Die Teilnahme an Förderangeboten im Rahmen der Ganztagschule ist in der teilgebundenen und gebundenen Form verpflichtend, in der offenen Form freiwillig. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets kann für die Kinder und Jugendlichen eine zusätzliche Lernförderung beantragt werden. Diese zusätzlichen Förderkurse finden in der Regel in den Räumen der Schule statt und werden von dem Kooperationspartner oder von einem kommerziellen Anbieter, mit dem die Schule ebenfalls einen Kooperationsvertrag eingeht, angeboten. Nähere Informationen gibt es unter:

http://www.berlin.de/sen/bildung/berlin_macht_ganztags_schule/

http://www.berlin.de/sen/bildung/berlin_macht_ganztags_schule/fachinfo.html.

2.7 Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche benötigen häufiger eine spezielle Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache und dem Erwerb altersgerechter schulischer Kompetenzen. Ihr individueller Förderbedarf, der abhängig ist von ihren schulischen Vorerfahrungen im Herkunftsland und ihrem Begabungsprofil, ist jedoch von einem möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf deutlich zu unterscheiden.

Viele Schülerinnen und Schüler, die aus Kriegs- und Krisensituationen zugewandert sind, sind traumatisiert und haben häufig über einen längeren Zeitraum keine Schule besucht. Ihnen muss ausreichend Zeit gegeben werden, sich sozial und kulturell zu integrieren, um erfolgreich lernen zu können. Bevor ein Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ gestellt wird, soll für diese Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiger Schulbesuch von mindestens einem Jahr in einem stabilen schulischen Umfeld gewährleistet sein. Erfolgt der Schulbesuch unregelmäßig oder ist von Wechseln der Schule oder Bezugsgruppen begleitet, ist dieser Zeitraum entsprechend zu verlängern. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf in diesen drei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten ist nur valide feststellbar, wenn sichergestellt ist, dass nicht Faktoren, die im Kontext der Flucht oder des anderen kulturellen oder sprachlichen Hintergrunds begründet sind, zu beobachtbaren Auffälligkeiten führen. Letztere verändern sich meist auch ohne sonderpädagogische Förderung allein durch den regelmäßigen Besuch einer Schule. Besteht eine kinder- und jugendpsychiatrisch oder psychotherapeutisch festgestellte psychische Erkrankung, zum Beispiel eine posttraumatische Belastungsstörung, so kann auch vor Ablauf dieses Zeitraums eine besondere Förderung oder ein Nachteilsausgleich bei Krankheit gewährt werden, ohne dass die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich wäre. Das Verfahren dazu wird in dem „Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen“¹⁴ beschrieben.

Insbesondere beim sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ müssen Erschwernisse beim Erwerb der deutschen Sprache vom Vorliegen einer Sprachentwicklungsstörung sorgfältig abgegrenzt werden. Eine Sprachentwicklungsstörung, die die Zuerkennung von sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Sprache“ notwendig macht, zeigt sich stets in der originären Muttersprache wie auch in allen anderen zu erlernenden Sprachen.

¹⁴ http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/fachinfo/leitfaden_foerderbedarf.pdf?start&ts=1408615854&file=leitfaden_foerderbedarf.pdf

Besteht nach mindestens einjährigem regelmäßigem Schulbesuch in einem stabilen schulischen Umfeld und trotz intensiver individueller Förderung der Verdacht auf Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ können die Eltern oder die Schule einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen.

Das Feststellungsverfahren wird gemäß dem oben genannten Leitfaden durchgeführt. Liegt dagegen der Verdacht auf eine ausgeprägte geistige, körperliche oder eine ausgeprägte Sinnesbehinderung vor, sollten auf der Basis medizinischer Befunde zügig Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf eingeleitet werden. Im Anschluss an die Diagnostik muss entschieden werden, welcher Beschulungsort für die Kinder und Jugendlichen die größten Chancen auf umfängliche Förderung bietet. Dies kann in Abhängigkeit von der Aufenthalts- und Wohnsituation, der schulischen Zugehörigkeit und der Schwere der Behinderung sowohl die integrative Beschulung in einer regulären Grundschulklasse oder Klasse einer weiterführenden Schule als auch die Zuweisung an eine Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt oder auch der zeitweise Verbleib in einer Willkommensklasse sein, auch wenn die sonderpädagogische Förderung dort vorübergehend nicht fachgerecht realisiert werden kann. Hier gilt es, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verbleibs in der Schule, der Höhe des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und der Möglichkeit der sprachlichen Förderung sorgfältige Abwägungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen. Die Eltern sind in diesen Prozess von Anfang an aktiv einzubeziehen.

2.8 Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Wenn die Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, gilt Nr. 7 Absatz 8 Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (Ausführungsvorschrift Schulbesuchspflicht vom 19.11.2014, ABl. S. 2235). Schulversäumnisanzeigen sind von der Schule zu stellen, mit der das Schulverhältnis besteht. Für die Überwachung ist das Schulamt des Bezirks zuständig.

Wenn nicht mehr schulpflichtige ausländische Kinder und Jugendliche an eine Schule aufgenommen wurden, ist damit ein Schulverhältnis begründet worden. Für sie gelten daher wie für alle Schülerinnen und Schüler der Schule die Regelungen der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (Ausführungsvorschrift Schulbesuchspflicht).

2.9 Umzug der Familie in einen anderen Bezirk

Soll im Rahmen eines Umzugs ein Wechsel der Schule erfolgen, melden die Eltern der abgebenden Schule den geplanten Umzug. Die Schule erstellt eine Ummeldekarte mit einer Empfehlung für die weitere Beschulung in einer Regelklasse oder einer Willkommensklasse.

Wird der Übergang in die Regelklasse empfohlen, melden die Eltern ihr Kind bei der zuständigen Grundschule bzw. in der Sekundarstufe an einer Schule ihrer Wahl an, sofern die Schule über einen freien Platz verfügt. Bei Unterstützungsbedarf bei der Schulplatzsuche melden sich die Eltern bei der Koordinierungsstelle bzw. der regionalen Schulaufsicht des neuen Bezirks.

Wird die weitere Beschulung in einer Willkommensklasse empfohlen, nehmen die Eltern Kontakt zur Koordinierungsstelle des neuen Bezirks auf.

Die aufnehmende Schule meldet die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers der abgebenden Schule durch Übersendung der Ummeldekarte. Die abgebende Schule übersendet der aufnehmenden Schule den Schülerbogen.

Aus pädagogischen Gründen kann es sinnvoll sein, der Schülerin oder dem Schüler den Besuch der bisherigen Schule weiter zu ermöglichen. Hierzu ist die Zustimmung des Schulamtes des alten Bezirks erforderlich.

2.10 Qualifizierung und Beratung der Lehrkräfte

Für Beratung und Fortbildung stehen allen allgemein bildenden Schulen zwei Teams von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für durchgängige Sprachbildung zur Verfügung. Diese verfügen über

- Qualifikationen im Bereich Sprachvermittlung (Deutsch als Zweitsprache), Diagnostik und Förderung,
- Kenntnisse über die Beschulung in Willkommensklassen und
- Kenntnisse über Alphabetisierung bei Mehrsprachigkeit.

Es werden jährlich mindestens zwei Fortbildungskurse (72 Doppelstunden pro Kurs) für insgesamt 120 Lehrkräfte angeboten, die in Willkommensklassen tätig sind.

Näheres findet sich unter <http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sprachfoerderung/index.html> - Schulinterne Fortbildung und Beratung für Grundschulen und die Sekundarstufe. Weiterhin stehen Lehrkräften, die in Willkommensklassen tätig sind, in regional organisierten Fachnetzwerken Möglichkeiten zum Austausch und Information zur Verfügung. Die Fachnetzwerktreffen finden zweimal im Halbjahr statt.

Lehrkräfte können sich auch bei Fragen zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse an das Zentrum für Sprachbildung (ZeS) wenden, susanne.mehlin@senbjw.berlin.de.

2.11 Schulärztliche Untersuchung

Die schulärztliche Untersuchung erfolgt derzeit gemäß § 8 Absatz 1 Gesundheitsdienstgesetz: „Der öffentliche Gesundheitsdienst richtet seine Angebote zur Gesundheitshilfe unter sozialkompensatorischen Kriterien speziell an Menschen, die aus gesundheitlichen, sozialen, sprachlichen kulturellen oder finanziellen Gründen keinen ausreichenden oder direkten Zugang zu den Hilfesystemen finden oder deren komplexer Hilfebedarf besondere Koordinierung und Betreuung erforderlich macht.“ Die Untersuchung wird durchgeführt, um festzustellen, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, die das Lernen behindern (Hören, Sehen, Sprechen) sowie zur Prüfung des Impfstatus.

Bei Eintreffen in Berlin sollen alle Flüchtlinge, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, ärztlich untersucht werden (Impfstatus, Gesundheitszustand). Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales erarbeitet zurzeit ein Verfahren, das Standards für eine umfassende Zuzugsuntersuchung festlegt.

Nach derzeitigem Recht können Kinder und Jugendliche jederzeit und unverzüglich nach der Anmeldung eine Schule besuchen (Ausnahme: Aufnahme in Jahrgangsstufe 1 der Grundschule gem. § 55a Absatz 5 Schulgesetz) ohne zuvor an einer schulärztlichen Untersuchung teilgenommen zu haben. Die Leitungen der bezirklichen Gesundheitsämter können entscheiden, dass neu zugewanderte Kinder und Jugendliche erst nach einer ärztlichen Untersuchung in die Berliner Schule aufgenommen werden können. Diese Entscheidung darf nicht zur Verzögerung des Schulbesuchs führen.

Die aufzunehmenden neu zugewanderten Kinder sind allerdings dem zuständigen bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) - ein Fachbereich der Abteilung Gesundheit und

Soziales in allen Bezirksämtern - zu melden, damit dieser im Rahmen seiner Kapazitäten die Kinder mit ihren Familien zu einer Untersuchung einladen kann. Diese Untersuchungen sind nicht verbindlich. Die Untersuchung ist daher nicht Voraussetzung für die Zuweisung an eine Schule und die Teilnahme am Unterricht. Wenn die Untersuchung vor Beginn des Schulbesuchs nicht möglich ist, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sie möglichst bald erfolgt. Eine Rückmeldung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes an die Schule muss nicht erfolgen.

Neben der Begleitung und Beratung zur Entwicklung des Kindes beraten die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Schülerinnen und Schüler in gesundheitlichen und sozialpädagogischen Fragen. Die Vorschuluntersuchung in den Bezirken wird unterschiedlich gehandhabt. Da die gesetzliche Grundlage fehlt, untersuchen nur einige Bezirke ausführlich präventiv und integrieren Hör- und Sehtests sowie Motoriktests. Die Gespräche bleiben vertraulich und für die Eltern kostenfrei. Neben der gesetzlichen schulärztlichen Untersuchung zur Einschulung (ESU) beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst bleibt der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der bezirkliche Ansprechpartner bei Fragen rund um den Kinderschutz. Alle Beratungs- und Betreuungsangebote bleiben für Zuwanderer kostenlos. Die Schulreihenuntersuchungen bleiben für alle Klassenzüge, ebenso wie Schulzahnarztuntersuchungen bestehen.

Sollten bei Schülerinnen und Schülern Symptome einer Erkrankung auftreten, die eine Epidemie hervorrufen kann, greift das Infektionsschutzgesetz, in dem geregelt ist, dass Personen, die „erkrankt oder dessen verdächtig sind“, unter bestimmten Umständen die Schule nicht betreten oder an Gemeinschaftsveranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

Die Schulleitung ist verpflichtet, die Dienstkräfte regelmäßig gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz zu belehren und hierüber auch ein Protokoll anzufertigen. Der arbeitsschutzrechtliche Dienst (Gesellschaft für Betriebsmedizin und Betriebsberatung mbH (GBB mbH), Turmstr. 21, 10559 Berlin, Tel.: 39 90 28 59) steht zur Unterstützung zur Verfügung.

2.12 Kinderschutz in der Schule

Die meisten Eltern erziehen ihre Kinder verantwortungsbewusst und mit viel Liebe. Sie bieten ihren Kindern den geschützten Raum, in dem sie unbeschwert aufwachsen können. Dies ist jedoch leider nicht in allen - auch den zugewanderten - Familien der Fall. Manchmal gibt es Probleme, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können.

Kinder und Jugendliche verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Schule. Im Rahmen des pädagogischen Alltags nehmen Lehrkräfte ggf. besorgniserregende Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr.

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz konkretisiert und erweitert die bestehenden Regelungen zum Kinderschutz. Es nennt ausdrücklich die Aufgaben aller Personen, die sich der Erziehung von Kindern widmen. Auch die Aufgaben der Lehrkräfte im Kinderschutz werden formuliert. Hierzu gehören unter anderem, dass sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und ggf. den Personensorgeberechtigten erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (§ 4 KKG).

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist kompliziert, benötigt viel Erfahrung und kann gegebenenfalls emotional sehr belastend sein. Lehrkräfte haben Anspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII). In Berlin ist das Kinderschutz-Zentrum von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen. Lehrkräfte werden beraten:

- bei der Einschätzung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen
- bei der Einbeziehung von Kindern und Eltern in die Gefährdungseinschätzung

- welche Hilfe für die Familie geeignet ist, wann Sie das Jugendamt benachrichtigen müssen
- beim Umgang mit dem gefährdeten Kind bzw. Jugendlichen
- bei der Vorbereitung von Gesprächen mit den Eltern und dem Kind bzw. Jugendlichen
- bei der Kooperation mit anderen Institutionen.

www.kszb.de

2.13 Finanzielle Leistungen für einkommensschwache Familien¹⁵

Förderung	Leistungsberechtigte	Art der Leistung	Beantragung
Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	Bezieherinnen und Bezieher von <ul style="list-style-type: none"> – SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), – SGB XII (Sozialhilfe), – BKGG (Kinderzuschlag), – WoGG (Wohngeld), – AsylbLG (Asylantrag) Empfängerinnen und Empfänger des Schüler-BAföGs haben nur in Einzelfällen Anrecht auf Bildungs- und Teilhabepaket-Leistungen	Grundlage für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist ein gültiger berlinpass-BuT. Dieser wird bei der jeweiligen Leistungsstelle (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle, Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)) beantragt. Eine detaillierte Übersicht zu aktuellen Leistungen (Mittagesen, persönlicher Schulbedarf, Lernförderung, Fahrtkosten, Exkursionen etc.) und dem jeweiligen Beantragungsverfahren finden sich unter: http://www.berlin.de/sen/bjw/bildungspaket/ . Das Verfahren für die Ausstellung des berlinpass-BuT wurde für geflüchtete Kinder vereinfacht: Dieser kann nach Vorlage des Bewilligungsbescheids und der Aufenthaltsgestattung direkt von der Schule ausgestellt werden. Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf wird in der zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber zum Schuleintritt des Kindes ausgezahlt (gegen Vorlage des berlinpass-BuT).	
Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils für Lernmittel	Bezieherinnen und Bezieher von <ul style="list-style-type: none"> – SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), – SGB XII (Sozialhilfe), – BKGG (Kinderzuschlag), – WoGG (Wohngeld), – AsylbLG (Asylantrag), – BuT, – BAföG-Leistungen, – Schülerinnen und Schüler in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform 	Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils für Lernmittel: Schulbücher, ergänzende Druckschriften sowie andere Unterrichtsmedien werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	Nachweis über den Bezug einer öffentlichen Leistung Der Nachweis (z.B. berlinpass-BuT) muss der Schulleitung rechtzeitig (in der Regel spätestens 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien) vorliegen. Der Nachweis muss ergeben, dass Anspruchsvoraussetzungen am 01.08. erfüllt sind. Wird der Nachweis nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts nachgereicht, erlischt der Anspruch. Bei nachweislich unver-

¹⁵ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden auf Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) umfassend betreut und versorgt, so dass für sie die anderen Sozialleistungen regelmäßig nicht relevant werden.

			schuldeter Fristüberschreitung kann die Schule Lernmittel bis zur Erbringung des Nachweises leihweise zur Verfügung stellen.
Härtefallregelung gemäß § 4 Absatz 4 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)	Eltern, die sich in einer vorübergehenden persönlichen, sozialen oder finanziellen Notlage befinden	Ganz oder teilweise Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Eltern zur Sicherstellung der (weiteren) Förderung des Kindes	Antrag der Eltern
Temporäre Härtefallregelung Mittagessen	Familien in akuter temporärer finanzieller Notlage mit Kindern in Grundschulen im subventionierten Bereich des offenen und gebundenen Ganztagsbetriebs	Befristete Minderung oder Aufhebung der Zahlung der Elternkostenbeiträge für das Mittagessen	Antrag der Eltern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt ein Votum für eine befristete Kostenübernahme ab. Ausgaben werden den Bezirken anschließend in Höhe der anfallenden Ist-Kosten bereitgestellt.

Die drei aufgeführten Leistungen stehen einkommensschwachen Familien zur Verfügung, deren Kinder eine Berliner Schule besuchen (Lebensmittelpunkt in Berlin). Es gibt weitere Leistungen, die von den Familien bei der jeweiligen Bewilligungsstelle (Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialamt, Leistungsstelle für Asylbewerber/LAGeSo) beantragt werden können.

2.14 Ferienschule

Die Sprache ist das wichtigste Mittel zwischenmenschlicher Kommunikation. Sie bedingt nicht nur soziale Integration und gesellschaftliche Teilhabe, sondern ist eine der entscheidenden Kompetenzen zum Wissenserwerb ganz besonders im schulischen Kontext.

Das Programm „Ferienschulen“ richtet sich an neuzugewanderte Kinder und Jugendliche, die nur wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Diese ergänzende Lernmöglichkeit findet außerhalb der Unterrichtszeit statt und hat die Entwicklung der individuellen Sprachkompetenzen und somit auch die Stärkung des Selbstbewusstseins sowie die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen zum Ziel.

Trägerin des Programms ist seit 2015 die „Deutsche Kinder und Jugendstiftung“ (DKJS), die in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe und gemeinnützigen Vereinen dieses Ferienangebot organisiert und durchführt. Die Ferienschulen sollen in enger Kooperation mit den Schulen der Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden.

Die Teilnahme an einer Ferienschule ist für die Kinder und Jugendlichen freiwillig und kostenlos, setzt aber einen Besuch einer Willkommensklasse voraus.

(<http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sprachfoerderung/index.html>)

3 Qualifizierung von nicht schulpflichtigen Jugendlichen

3.1 Weiterführende Schulen

Auf Antrag wird von der Zeugnisanerkennungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vor Aufnahme in eine Berliner Schule geprüft, welcher Bildungsstand im Ausland erworben wurde und ob dieser mit einem Berliner Abschluss gleichwertig ist (SenBildJugWiss, Referat II C, Fachgruppe Zeugnisanerkennung).

Hinweise zur Zeugnisanerkennungsstelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft finden sich unter <http://www.berlin.de/sen/bildung/anerkennung/schule.html>.

Die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Zeugnisanerkennungsstelle finden sich unter <http://www.berlin.de/sen/bjw/anerkennung/schulische-abschluesse/>.

Aufnahme in die Sekundarstufe I

Die Aufnahme von nicht schulpflichtigen Jugendlichen in die Jahrgangsstufen 9 oder 10 kann nur in einer Schule mit freien Plätzen erfolgen,

- wenn gem. der Feststellung der Zeugnisanerkennungsstelle ein Bildungsstand gleichwertig mit der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 nachgewiesen wird und
- innerhalb der Höchstverweildauer von maximal sechs Jahren in der Sekundarstufe I ein Abschluss, ein höherwertiger Abschluss oder die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erworben werden kann.

Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe entscheidet die regionale Schulaufsicht; soweit möglich werden Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern berücksichtigt. Die regionale Schulaufsicht empfiehlt gegebenenfalls in Frage kommende aufnahmefähige Schulen.

Aufnahme in die Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe

Für eine Aufnahme

- muss die oder der Jugendliche einen dem Mittleren Schulabschluss (MSA) gleichwertigen Abschluss nachweisen können (Prüfung durch Zeugnisanerkennungsstelle).
- muss über die aufnahmebereite Schule bei dem für Gymnasien zuständigen Referat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ein Antrag auf Genehmigung der Aufnahme gestellt werden. Hier wird geprüft, ob der nachgewiesene Bildungsstand nach den Regelungen des Landes Berlin zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt. Bei fehlender Gleichwertigkeit kann die Aufnahme in die Einführungsphase einer Integrierten Sekundarschule bzw. eines beruflichen Gymnasiums auf Probe geprüft werden (analog zu Beurlaubungen für Auslandsaufenthalt).
- darf das 20. Lebensjahr bei Eintritt in die Einführungsphase noch nicht vollendet sein.
- kann gegebenenfalls die Muttersprache als 2. Fremdsprache anerkannt werden, wenn durch Schulzeugnisse, ein entsprechendes Zertifikat oder eine durch die Senatsverwaltung für Bildung durchzuführende Muttersprachenprüfung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Der Antrag erfolgt bei der Senatsverwaltung für Bildung im Referat II D.

3.2 Angebote an beruflichen Schulen

An beruflichen Schulen werden in Abstimmung mit den Schulträgern der bezirklichen und der zentral verwalteten Schulen nach Bedarf Willkommensklassen gebildet. Darüber hinaus nehmen berufliche Schulen Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, unter folgenden Bedingungen auf:

- Schülerinnen und Schüler, die keinen Schulabschluss haben und nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, einen Lehrgang in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht (Berufsqualifizierender Lehrgang - BQL) zu besuchen, der durch Erweiterung der Allgemeinbildung und Vermittlung von beruflichen Grundkenntnissen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Genauer Informationen zum Aufnahmeverfahren können über www.wege-zum-beruf.de abgerufen werden.
- Jugendliche, die mindestens die erweiterte Berufsbildungsreife haben und keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, sind berechtigt die einjährige Berufsfachschule zu besuchen. Dort wird eine fachbezogene berufliche Grundbildung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung angeboten. Die Aufnahme erfolgt auf Grundlage einer Bewerbung und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Plätzen an der jeweiligen Schule.
- Jugendliche, die mindestens die Berufsbildungsreife haben und keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, sind berechtigt eine mehrjährige Berufsfachschule zu besuchen, die zu einem schulischen Berufsabschluss oder zu einem Abschluss entsprechend dem Berufsbildungsgesetz führt. Die Aufnahme erfolgt auf Grundlage einer Bewerbung und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Plätzen an der jeweiligen Schule.

In den drei genannten Bildungsgängen können auch höhere Schulabschlüsse erreicht werden. In den mehrjährigen Berufsfachschulen besteht die Möglichkeit auch die Fachhochschulreife zu erlangen.

Die Koordinierungsstelle der Oberstufenzentren, beruflichen und zentral verwalteten berät zu den Angeboten der beruflichen Schulen (Kontakt Daten siehe Anhang).

3.3 Zweiter Bildungsweg

Das Land Berlin hält für alle, die einen Schulabschluss nachholen wollen, im Rahmen des Zweiten Bildungsweges ein umfangreiches Angebot bereit. Für den nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife gibt es fünf Volkshochschulen und fünf Integrierte Sekundarschulen (ISS), die Abendkurse bzw. einen Abendschulbetrieb anbieten. In einen Abendlehrgang kann aufgenommen werden, wer nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegt. Eine genaue Übersicht der Kontaktdaten dieser Einrichtungen findet sich auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulabschluesse/nachholen/die_lehrgaenge.pdf?start&ts=1415108033&file=die_lehrgaenge.pdf

Ergänzend zu den Abendlehrgängen gibt es speziell für Migrantinnen und Migranten oder junge Mütter auch Tageslehrgänge. Die Aufnahme in einen Tageslehrgang ist frühestens zwei Jahre nach dem Ende der allgemeinen Schulpflicht möglich. Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden nur aufgenommen, wenn auf Grund einer Sprachstandsfeststellung entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes angenommen werden kann, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

Mit Erwerb der Berufsbildungsreife kann über die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges auch die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss (MSA) erworben werden.

Alle drei Abschlüsse können auch über die Nichtschülerprüfung erworben werden. Dieses Angebot bietet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft einmal im Jahr für den mittleren Schulabschluss (MSA) bzw. zweimal im Jahr für die Berufsbildungsreife/erweiterte Berufsbildungsreife an. Insgesamt an 10 Standorten werden diese Prüfungen abgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache, die kein Abgangs- oder Abschlusszeugnis der Berliner Schule nachweisen können, müssen eine Erklärung abgeben, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Wie die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss ist auch das Abitur im Zweiten Bildungsweg zu erwerben, und zwar an fünf Kollegs mit einem Tagesangebot und zwei Abendgymnasien sowie als Nichtschülerabitur mit externer Prüfung und als Begabtenabitur (Prüfung für besonders befähigte Berufstätige). Alle vier Bildungsgänge sind an spezielle Voraussetzungen geknüpft: Für die Aufnahme an ein Kolleg oder Abendgymnasium muss eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachgewiesen werden, wobei Verschiedenes (z.B. Kindererziehungszeiten, Arbeitslosigkeit) auf die Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet wird. Wer bereits den Abschluss einer zweiten Fremdsprache nachweisen kann, muss nur eine Fremdsprache bis zum Abitur belegen; dies gilt auch, wenn bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Herkunftssprache die Muttersprache als zweite Fremdsprache anerkannt wurde.

Die Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist insbesondere an eine eigenständige Vorbereitung sowie den Nachweis des Berliner Wohnsitzes geknüpft.

Auch auf die Begabtenprüfung muss man sich eigenständig vorbereiten. Voraussetzung für eine Zulassung zu dieser Prüfung ist darüber hinaus in der Regel, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Anschluss an eine Berufsausbildung bereits fünf Jahre berufstätig war.

Die genauen Regelungen entnehmen Sie bitte den folgenden Links:

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulabschluesse/nachholen/leitfaden.pdf>, sowie unter:

<http://gesetze.berlin.de/default.aspx?typ=reference&y=100&g=BlNZBWLGV0> und <http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/index.html> — Stichworte VO-KA oder PrüfVO-Nichtschülerabitur.

Die Anmeldung an den Kollegs und Abendgymnasien erfolgt direkt bei der gewünschten Einrichtung, Informationen erhalten Sie über das Schulporträt unter http://www.berlin.de/sen/bildung/schulverzeichnis_und_portraits/index.html — unter „Schulart“ bitte nach Berlin-Kolleg, Volkshochschul-Kolleg oder Abend-Gymnasium suchen.

Allgemeine Informationen sowie die Antragsformulare und Merkblätter zu allen Nichtschülerprüfungen stehen auf folgender Internetseite zur Verfügung:

<http://www.berlin.de/sen/bildung/schulabschluesse/nachholung/>.

3.4 Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Für Jugendliche, die keinen Platz in einer Berliner Schule erhalten können, stehen die Integrationskurse gemäß §§ 44 und 44a des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung. EU-Bürgerinnen und -Bürger haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann Antragssteller aber zum Integrationskurs zulassen, wenn diese noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt.

Konkretisiert wird die Teilnahmeberechtigung in der Integrationskursverordnung, die in § 5 ausführt, dass Migrantinnen und Migranten mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus, freizügigkeitsberechtigte Europäerinnen und Europäer und auch deutsche Staatsangehörige mit nicht ausreichenden Sprachkenntnissen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuge-

lassen werden können. „Geduldete“ (ohne festen Aufenthaltstitel) können nicht am Integrationskurs teilnehmen.

Junge Migrantinnen und Migranten können nur teilnehmen, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht in seiner Verwaltungspraxis von der allgemeinen Schulpflicht nach § 42 des Schulgesetzes aus und unterstellt bei Anträgen auf Zulassung zum Integrationskurs ab einem Alter von 16 Jahren, dass die Antragsteller nicht mehr unter die allgemeine Schulpflicht fallen. Es existiert ein spezielles Konzept für Jugendintegrationskurse für junge Migrantinnen und Migranten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterhält in ganz Deutschland Regionalstellen. Dort kümmern sich Regionalkoordinatoren um die Integrationsarbeit, das Integrationskursverfahren und um die Beratung zu Integrationsangeboten vor Ort:

http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Regionalstelle.html.

Der Jugendintegrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Der Jugendintegrationskurs richtet sich an Zuwanderer, die

- nicht mehr schulpflichtig sind (siehe Erläuterung oben),
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- den Besuch einer weiterführenden Schule oder die Aufnahme einer Ausbildung anstreben.

Um die Teilnehmenden in ihrer besonderen Lebenssituation zu fördern, werden im Jugendintegrationskurs neben Deutsch auch fachsprachliche, berufsorientierende und allgemeinbildende Inhalte vermittelt. Themen sind zum Beispiel:

- Bildungssystem,
- Arbeitsmarkt,
- Berufsprofile,
- Gesundheitsvorsorge,
- Drogen- und Gewaltprävention,
- Freizeitgestaltung.

Alle Inhalte werden praxisorientiert und auch außerhalb des Klassenraumes vermittelt. Dazu dient insbesondere eine Praxisphase gegen Ende des Kurses. Die selbstständige Arbeit in wechselnden Sozialformen (zum Beispiel Gruppen- und Einzelarbeit) und der Einsatz von modernen Medien tragen zu einem lebendigen Unterricht bei. Das Konzept setzt auf eine Aktivierung der Teilnehmenden unter Einbindung von Beratungsangeboten, zum Beispiel der Jugendmigrationsdienste.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge arbeitet mit zugelassenen Trägern zusammen. Die oder der jeweilige Migrationsbeauftragte des Bezirks kann dazu konkrete Informationen geben.

Die Jugendlichen benötigen bei der Anmeldung beim freien Träger die folgenden Unterlagen:

- EU-Bürger: Ausweis und ggf. Leistungsbescheid (siehe Erläuterung unten) und
- Drittstaatler: Ausweisdokument und Aufenthaltstitel.

Erläuterung zum Leistungsbescheid:

Teilnehmer, die Sozialleistungen nach dem Zweiten und Siebten Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) beziehen, werden von den Kosten des Integrationskurses befreit. Darüber hinaus können Teilnehmer befreit werden, wenn der Eigenbeitrag (1,20 € pro Unterrichtseinheit) für sie aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen eine unzumutbare Härte darstellen würde (9 Absatz 2 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV). Ein wirtschaftlicher Härtefall liegt vor, wenn der/die Teilnehmende sonstige Nachweise über die finanzielle Bedürftigkeit vorlegen kann (zum Beispiel durch den Bescheid über Wohngeld, BAföG, Kindergeldzuschlag, Bezüge nach Asylbewerberleistungsgesetz, Befreiung von Kindertagesstätten-Gebühren, Befreiung von Rundfunkbeiträgen, örtliches Sozialticket, Bezug von Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

3.5 Freie Träger

Für Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, nicht in eine Ausbildung oder Arbeit integriert sind und/oder deren aufenthaltsrechtlicher Status eine andere Form der Integration in Arbeit oder Ausbildung verhindert (Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge, etc.), bestehen u. a. Angebote von den folgenden freien Trägern:

Bridge — Berliner Netzwerk für Bleiberecht

Koordination: Die Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Kontakt:

Frau Johanna Boettcher (Tel.: 030/9017 2321)

Frau Ellaha Amir-Haeri (Tel.: 030/9017 2329)

E-Mail: bridge@intmig.berlin.de; Internet: www.integrationsbeauftragter-berlin.de

Bridge — das Berliner Netzwerk für Bleiberecht besteht aus vielen Kooperationspartnern mit zahlreichen Angeboten für Migrantinnen und Migranten. Nähere Informationen unter <http://www.bridge-bleiberecht.de/index.php/Das-Netzwerk;8/1>.

Sven Walter Institut der Gemeinnützigen Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen mbH

Integrierte Sprachförderung in der Berufsvorbereitung und -ausbildung (Modellprojekt an Berliner berufsbildenden Schulen - SPAS)

Handreichungen für den Unterricht mit Flüchtlingen an Schulen der beruflichen Bildung Berlin

Lützowstraße 106

10785 Berlin

Tel.: 030/6177640

Fax.: 030/61776418

www.gfbm.de

ARRIVO BERLIN

Ausbildungs- und Berufshilfe zur Integration von geflüchteten Menschen in den Berliner Arbeitsmarkt

c/o

Internationales JugendKunst- und Kulturhaus Schlesische27

Standort Übungswerkstätten

Schlesische Straße 13, 10997 Berlin

Tel.: 030 / 611 8042

E-Mail: info@arrivo-berlin.de

BWK BildungsWerk in Kreuzberg GmbH

Berufsvorbereitung und Ausbildung

Cuvrystr. 34, 10997 Berlin

Tel.: 030 / 61 79 29 0; Fax: 030 / 61 79 29 37

E-Mail: kontakt@bwk-berlin.de; Internet: www.bwk-berlin.de

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste/Behandlungszentrum für Folteropfer e.V.

berufsvorbereitende Kurse, Beratung

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: 030 / 30 39 06 -52/-53; Telefax: 030 / 30 61 43 71

E-Mail: info@migrationsdienste.org; Internet: www.migrationsdienste.org/

Berufsfachschule Paulo Freire im Zentrum ÜBERLEBEN

Schulische Ausbildung zum staatlich anerkannten Sozialassistent (Pflege)

Turmstr. 21, 10559 Berlin

E-Mail: pflege@migrationsdienste.org; Internet: www.pflege-lernen.org

4 Anhang

Ansprechpartner und Telefonnummern zum Kinderschutz

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ - Tel.: 030 / 61 00 66

Rund um die Uhr erreichbar - in deutscher, türkischer, arabischer und russischer Sprache

Die Hotline Kinderschutz steht allen Ratsuchenden, die sich Sorgen um eigene Kinder oder Kinder aus anderen Familien machen, rund um die Uhr zur Verfügung. Gemeinsam mit dem Anrufenden wird die Situation besprochen und die Gefährdung eingeschätzt. Sollte es Hinweise geben, dass ein Minderjähriger akut gefährdet und ein sofortiges Handeln erforderlich ist, nimmt das Jugendamt oder der Berliner Notdienst Kinderschutz unverzüglich persönlich Kontakt zur Familie auf.

Eine mehrsprachige Beratung - arabisch (montags), türkisch (mittwochs), russisch (freitags) wird von 14:00 bis 22:00 Uhr in Kooperation mit dem Träger LebensWelt gGmbH – interkulturelle Jugendhilfe angeboten. Auch Fachkräfte der Gesundheits- und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer Bereiche können dieses Beratungsangebot nutzen.

http://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/hotline_kinderschutz.html

<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/>

Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK)

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung. Zur Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen stehen folgende Dienste an jedem Tag und zu jeder Uhrzeit zur Verfügung:

Kindernotdienst Tel.: 61 00 61

Jugendnotdienst Tel.: 61 00 62

Mädchennotdienst Tel.: 61 00 63

Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), SleepIn Tel.: 61 00 68 00

Darüber hinaus nimmt der BNK außerhalb der Öffnungszeiten der Berliner Jugendämter stellvertretend die Aufgaben des Kinderschutzes wahr.

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Krisendienst Kinderschutz der Jugendämter und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

Der Krisendienst ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Bezirk	Jugendamt	Bezirk	Jugendamt
Charlottenburg-Wilmersdorf:	90291-55555	Marzahn-Hellersdorf	90293-55555
Friedrichshain-Kreuzberg	90298-55555	Mitte	90182-55555
Lichtenberg	90296-55555	Reinickendorf	90294-55555
Neukölln	90239-55555	Spandau	90279-55555
Pankow	90295-55555	Tempelhof-Schöneberg	90277-55555
Steglitz-Zehlendorf	90299-55555	Treptow-Köpenick	90297-55555

Berlinweite Träger im Kinderschutz

In Zusammenarbeit mit freien Trägern ist in Berlin ein differenziertes Hilfeangebot entstanden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen zu gewährleisten und Familien bei der Verhinderung von Gewalt zu unterstützen. So hat der Berliner Senat im Jahr 2007 mit dem „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ umfangreiche integrierte Maßnahmen gemeinsam mit den Bezirken, freien Trägern und anderen Beteiligten auf den Weg gebracht und umgesetzt. Die unterschiedlichen Hilfen umfassen Prävention und Beratung, Krisenintervention sowie weiterführende ambulante und stationäre Hilfen. Im Rahmen des bestehenden „Netzwerk Kinderschutz“ arbeiten verschiedene spezialisierte Einrichtungen eng zusammen:

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien und allen Personen, die sich um Kinder sorgen, sofortige Beratung (auch anonym) bei drohender oder bereits erfolgter Kindeswohlgefährdung. In Krisensituationen ist die vorübergehende Aufnahme in die Kinderwohngruppe, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, möglich.

Angebote der Elternbildung (z. B. Elternabende, Elterngruppen, Eltern-Kind-Gruppen im Bereich der Frühen Hilfen) sowie Fortbildung von Professionellen (insbesondere zu allen Fragen des Schutzauftrags der Jugendhilfe) und fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit machen den präventiven Anteil der Beratungsarbeit aus. Darüber hinaus bietet das Kinderschutz-Zentrum für Professionelle Fachberatung zum Umgang mit Familien bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung sowie zur Risikoeinschätzung der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

www.Kinderschutz-Zentrum-Berlin.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V. bietet Beratung (auch anonym), Krisenintervention und Hilfe für Eltern, Kinder, Angehörige oder Nachbarn bei Gewalt gegen Kinder an. Pädagogische Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Planung der weiteren Handlungsschritte im konkreten Fall Fachberatungen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus führt der Kinderschutzbund allgemeine Fortbildungen für Fachkräfte zum Thema Umgang bei Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz nach § 8a SGB VIII durch. Neben diesen Beratungen koordiniert der Deutsche Kinderschutzbund den berlinweiten Elternkurs „Starke Eltern - Starke Kinder®“. Der Kurs vermittelt das anleitende Erziehungsmodell und unterstützt Eltern darin, den Familienalltag wieder entspannt und gewaltfrei zu machen.

www.kinderschutzbund-berlin.de

Kind im Zentrum — Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG bietet betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen Beratung (auch anonym) und Therapie zur Bearbeitung oder Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Täter. Darüber hinaus bietet Kind im Zentrum für Professionelle und Institutionen fallbezogene Fachberatungen (auch nach § 8a/b SGB VIII) an, führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch und macht fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

www.kind-im-zentrum.de

Wildwasser e. V. - Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen bietet Mädchen und Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung oder Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Darüber hinaus führt Wildwasser e. V. fallbezogene Fachberatungen für Professionelle und Institutionen durch sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote zur Aufklärung über sexuellen Missbrauch. Bei Bedarf können Mädchen in die Krisenwohnung aufgenommen werden. Wildwasser e. V. bietet Mädchenspezifische ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung an und ist am Mädchennotdienst beteiligt.

www.wildwasser-berlin.de

neuhland e. V. ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Bei Bedarf besteht die Aufnahmemöglichkeit in die Krisenwohnung. Im Rahmen der Präventionsarbeit zum Thema Suizidgefährdung bietet neuhland e. V. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Gruppen von Studierenden und Multiplikatoren sowie Projektarbeit in Schulen. Darüber hinaus führt neuhland e. V. Fortbildungen sowie Beratung und Supervision bei Suizidgefährdung von Jugendlichen für Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten durch.

www.neuhland.de

Strohalm e. V. ist eine Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen und arbeitet beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind

- Präventionsprogramme gegen sexuellen Missbrauch für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung pädagogischer Fachkräfte
- Beratung v a. für Fachkräfte zum Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern.

www.strohalm-ev.de

HILFE—FÜR—JUNGS e. V. bietet in der subway-Anlaufstelle Beratung und Hilfe für Jungen, die unterwegs sind und „anschaffen“. Im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit wird Hilfe bei Problemen mit Gewalterfahrung, bei Obdach- und Wohnungslosigkeit, mit Hygiene, sexuellen Praktiken und übertragbaren Krankheiten geboten.

Das Projekt „berliner jungs“ leistet Aufklärungs- und Beratungsarbeit bei außerfamiliärer Gewalt gegen Jungen und dient dem Schutz von Jungen gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, insbesondere im öffentlichen Raum. Das Projekt führt Präventionsveranstaltungen für Jungen durch, arbeitet in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bietet Beratung für von Gewalt betroffenen Jungen und deren Erziehungsberechtigte. Darüber hinaus bietet „berliner jungs“ Multiplikatorenschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe.

www.hilfuerjungs.de

Mitte

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin
kita.info@ba-mitte.berlin.de

Antragstellung:

Frau Strehlow
Tel.: 9018-23233

Platznachweis Region Zentrum und Gesundbrunnen

Frau Lubrich
Tel.: 9018-23342

Platznachweis Region Moabit und Wedding

Frau Zepke
Tel.: 9018-23375

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Reinickendorfer Str. 60b, 13347 Berlin
Tel.: 9018-46130
Fax: 9018-45266
kjgd@ba-mitte.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Mathilde-Jakob-Platz 1, 10551 Berlin
Tel.: 9018-33241
Fax: 9018-32306

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Sprachförderzentrum Mitte (Grundschule)
Turmstraße 75, 10551 Berlin
Tel.: 9018-33452
koordinierungsstelle@gutzmannschule.de

Albert-Gutzmann-Schule (Oberschule)

Orthstraße 1, 13357 Berlin
Tel.: 46905930
koordinierungsstelle@gutzmannschule.de

Schulpsychologischer Dienst

Badstraße 10, 13357 Berlin
Tel.: 40394922-61
Fax 40394922-60
01SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Telefonische Sprechstunde:

Montag 10:00-11:00 Uhr
Mittwoch 10:00-11:00 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Friedrichshain-Kreuzberg

Jugendamt/FamilienserviceBüro

Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin
Tel.: 90298-1414
familienservicebuero@ba-fk.berlin.de

Sprechstunde:

Montag-Freitag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Urbanstraße 24, 10967 Berlin
Tel.: 90298-7342 oder 90298-2813
Fax: 90298-7337
kjgd@ba-fk.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Urbanstraße 24, 10967 Berlin
Tel.: 90298-4968
Fax: 90298-4970

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schul- und Sportamt Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin
Frau Sternekieker, Raum 2616
Tel.: 90298-4630
Fax: 90298-4175
Doris.sternekieker@ba-fk.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Regionale Schulaufsicht

Frau Misch, Raum 5110
Tel.: 90298-3069
Fax: 90298-2918
marita.misch@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Schulpsychologischer Dienst

Fraenkelufer 18, 10999 Berlin
Tel.: 616717811
Fax: 616717805
02SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Pankow

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Fröbelstraße 17, 10405 Berlin

Tel.: 90295-5128

kindertagesbetreuung@ba-pankow.berlin.de

Platznachweis:

Frau Steinert

cornelia.steinert@ba-pankow.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Anmeldung Zimmer 104

Grunowstraße 8-11, 13187 Berlin

Tel.: 90295-2894 /-2936

Fax: 90295-2938

kjgd@ba-pankow.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Grunowstraße 8-11, 13187 Berlin

Tel.: 90295-2830 /-2833

Fax: 90295-2930

Koordinierungsstelle des Bezirks für

Willkommensklassen

Fröbelstraße 17, 10405 Berlin

Haus 7, Zimmer 123,

Tel.: 90295-6203

Fax: 90295- 5026

ramona.basting@senbjw.berlin.de

Schulpsychologischer Dienst

Gleimstraße 49, 10437 Berlin

Tel.: 40500558

Fax: 40301338

03SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Montag 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr (nur mit Termin)

Sprechstunde:

Montag-Mittwoch 13:00-14:30 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Charlottenburg-Wilmersdorf

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin
Frau Christmann
Tel.: 9029-15240

jug-kita-gutscheine@charlottenburg-wilmersdorf.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Hohenzollerndamm 174/177, 10713 Berlin
Eingang Mansfelder Str. 16
Tel.: 9029-16444/-16577 /-16250/-16579
Fax: 9029-16245

kinder-und-jugendgesundheitsdienst@charlottenburg-wilmersdorf.de

Sprechstunde:

Dienstag 14:00-16:00 Uhr
Donnerstag 14:00-16:00 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Haubachstraße 45, 10585 Berlin
Tel.: 90298-18536
Fax: 90298-18535

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Rathaus Charlottenburg
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin
Raum 425 d (4. Etage)
Frau Abraham, Frau Hecke, Herr Junge
Tel.: 9029-12928
Fax: 9029-12929

klaerungsstelleSuSoD04@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Montag 14:00-16:00 Uhr
Mittwoch 14:00-16:00 Uhr
Donnerstag 15:00-18:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Schulpsychologischer Dienst

Waldschulallee 31, 14055 Berlin
Tel.: 9029-25150
Fax: 9029-25155

04SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Spandau

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin

Für Fragen zum Rechtsanspruch:

Herr Sareika - JuBiKuS 3-7000

Tel.: 90279-2801

k.sareika@ba-spandau.berlin.de

Für Fragen Kita-Gutscheinverfahren:

Frau Kollath - JuBiKuS 3-4100

Tel.: 90279-2432

kindertagesbetreuung@ba-spandau.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Klosterstr. 36, 13581 Berlin

Aufgang A (Ruhlebener Str.), EG

Tel.: 90279-2254 /-2256 /-2658

Bitte erfragen Sie bei der Anmeldung, welche der folgenden Dienststelle zuständig ist:

Klosterstraße

Klosterstr. 36, 13581 Berlin

Aufgang A (Ruhlebener Str.), EG, Zimmer 1/7

Fax: 90279-5504

ges1@ba-spandau.berlin.de

Goldbeckweg

Goldbeckweg 29, 13599 Berlin, 2.OG

Tel.: 90279-8641

Fax: 90279-8650

b.jachmann@ba-spandau.berlin.de

Westerwaldstraße

Westerwaldstraße 20, 13593 Berlin

Tel.: 37104411

Fax: 37104426

ges1a3@web.de

Räcknitzer Steig

Räcknitzer Steig 8-8a, 13593 Berlin

Tel.: 36478111

Fax: 36478124

wilhelm.geilen@ba-spandau.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Frau Dr. Gabriele Latzko

Klosterstraße 36,13581 Berlin

Tel.: 90279-2759

Fax: 90279-5505

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Herr Wloczyk

Carl-Schurz-Straße 8, 13597 Berlin

Tel.: 90279-2235

patrick.Wloczyk@ba-spandau.berlin.de

Regionale Schulaufsicht

Frau Altsohn, Raum 1008

Tel.: 90279-2804

Brigitte.Altsohn@SenBJW.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 16:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 13:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-11:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 13:00-15:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag 13:00-15:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag 13:00-15:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 16:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Herr Obst, Raum 1012
Tel.: 90279-2539
Obst@SenBJW.berlin.de

Schulpsychologischer Dienst
Carl-Schurz-Straße 8, 13597 Berlin
Tel: 90279 5850/1
Fax: 90279 5865
05SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:
Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Steglitz-Zehlendorf

Jugendamt/Fachdienst Kita/Hort

Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin
Postfach 14160 Berlin
Tel.: 90299-1550/ -4568

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Gesundheitsamt, 14160 Berlin

Bereich Steglitz

Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin

Ärztliche Anmeldung:

Tel.: 90299-3675 /-5735

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Bereich Lichterfelde

Meractorweg 6, 12207 Berlin

Ärztliche Anmeldung:

Tel.: 90299-2841

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Bereich Lichterfelde/Lankwitz

Sonnenberger Weg 28, 12209 Berlin

Ärztliche Anmeldung:

Tel.: 90299-2862

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Bereich Zehlendorf-Nord

Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin

Ärztliche Anmeldung:

Tel.: 90299-5747

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Bereich Zehlendorf-Mitte und Dahlem

Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin

Ärztliche Anmeldung:

Tel.: 90299-5403

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Bereich Zehlendorf-Süd, Nikolassee und Wannsee

Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin

Ärztliche Anmeldung:

Tel.: 90299-5082

jugendgesundheitsdienst@ba-sz.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Königstraße 36, 14163 Berlin

Tel.: 90299-5842

Fax: 90299-6466

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schulamt Steglitz-Zehlendorf

Kirchstraße 1-3, 14160 Berlin, Raum E1

Grundschulen

Frau Herdic

Tel.: 90299-5192

Telefonische Sprechstunde:

Dienstag 09:00-13:00 Uhr

Donnerstag 16:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Sozialpädagogisch:

Tel.: 90299-3662 /-5774

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Sozialpädagogisch:

Tel.: 90299-2842 /-2846

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Sozialpädagogisch:

Tel.: 90299-2863 /-2866

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Sozialpädagogisch:

Tel.: 90299-3664

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Sozialpädagogisch:

Tel.: 90299-5746

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 15:00-16:30 Uhr

Sozialpädagogisch für Zehlendorf-Süd:

Tel.: 90299-5081

Sozialpädagogisch für Nikolassee und Wannsee:

Tel.: 90299-6828

kjgd-sozialdienst@ba-sz.berlin.de

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Mittwoch 09:00-12:00 Uhr

Weiterführende Schulen

Herr Landgraf

Tel.: 90299-5192

koordinierungsstelle.landgraf@gmail.com

Schulpsychologischer Dienst

Dessauer straÙe 49-55, 12249 Berlin

Tel: 90299-2572

Fax: 90299-2602

06SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Mittwoch 09:00-12:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Tempelhof-Schöneberg

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Strelitzstraße 15, 12105 Berlin

Für Fragen zum Rechtsanspruch:

Herr Mattner - JugTB 1

Tel.: 90277-2236

Geschäftsstelle für allgemeine Auskünfte:

Frau Fieck

Tel.: 90277-2308

kindertagesbetreuung@ba-ts.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

KJGD Schöneberg I

Welserstraße 23, 10777 Berlin

Tel.: 90277-6129

Familientreffpunkt Schöneberg II

Kurmärkische Str. 1-3, 10783 Berlin

Tel.: 90277-6501 /-6799 /-6770

KJGD Mariendorf

Kaiserstr. 126, 12105 Berlin

Tel.: 90277-6501 /-6799 /-6770

Fax: 90277-7244

KJGD Tempelhof

Kaiserstr. 126, 12105 Berlin

Tel.: 90277-2697 /-2125 /-2677

Fax: 90277-7244

Gemeinschaftshaus Lichtenrade

Lichtenrader Damm 198-212, EG, 12305 Berlin

Tel.: 90277-8126 /-8127 /-8128

Fax: 90277-8143

Gemeinschaftshaus Marienfelde

Lichtenrader Damm 198-212, 2. OG, 12305 Berlin

Tel.: 90277-4111 /-4112 /-4113

Fax: 90277-4110

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Welserstr. 23, 10777 Berlin

Tel.: 90277-6900

Fax: 90277-8220

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schul- und Sportamt

John-F.-Kennedy-Platz 1, 10820 Berlin

Frau Rupp, Zimmer 1027

Tel.: 90277-4709

Fax: 90277-6897

ute.rupp@ba-ts.berlin.de

(vorauss. bis Frühjahr 2016, danach anderer Standort) <http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/schule/anmeldungdeutsch.php>

Schulpsychologischer Dienst

Ebersstraße 9a, 10827 Berlin

Tel.: 90277-4374

Fax: 90277-6590

07SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-17:00 Uhr

Sprechstunde:

Freitag 10:00-12:00 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 14:00-16:30 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 14:00-16:30 Uhr

Sprechstunde:

Montag 14:00-16:30 Uhr

Sprechstunde:

Montag 14:00-16:30 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Freitag 09:00-12:00 Uhr

in den Ferien nur mit Terminvereinbarung

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Neukölln

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin

Tel.: 90239-2135

Fax.: 90239-3041

Tagesbetreuung@bezirksamt-neukoelln.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-13:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Neuköllner Str. 333, 12355 Berlin

Tel.: 6662-1110

Fax: 66461548

kjgd@bezirksamt-neukoelln.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Standort Nord

Böhmische Str. 39, 12055 Berlin

Tel.: 688748-0

Fax: 688748-50

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Standort Süd

Britzer Damm 93, 12347 Berlin

Tel.: 6809-1242

Fax: 6809-1355

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Außenstelle Neukölln

Boddinstr. 34, 12053 Berlin

Frau Unruhe, Raum B 0.40

Tel.: 90239-2730

Fax: 90239-3605

gisela.unruhe@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Grundschulen

Herr Haake, Tel.: 90239-2371

Herr Rininsland, Tel.: 90239-2817

Weiterführende Schulen

Herr Heller, Tel.: 90239-4175

Schulpsychologischer Dienst

Boddinstraße 34, 12053 Berlin

Tel.: 90239-2788

Fax: 6270-5900

08SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Treptow-Köpenick

Jugendamt/Kita-Gutschein/Hort (eFöB)

Zum Großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin

Platznachweis:

Frau Roßdorf - Jug FS 7010

Tel.: 90297-5366

Fax: 90297-5229

tanja.rossdorf@ba-tk.berlin.de

Bereich Kita-Gutschein/eFöB:

Tel.: 90297-5329

Fax:90297-5229

JugKitaHort@ba-tk.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Ortolfstr. 182-184, 12524 Berlin

Tel.: 90297-6703

Fax: 90297-6701

viola.seeliger@ba-tk.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Hans-Schmidt-Str. 16, 12489 Berlin

Tel.: 90297-4711

Fax: 90297-4737

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Außenstelle Treptow-Köpenick

Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin

Frau Müller, Raum 319a

Tel.: 90297-3260

09-klaerungsstelle@senbjw.berlin.de

Schulpsychologischer Dienst

Luisenstraße 16, 12557 Berlin

Tel.: 65661230

Fax: 65661255

09SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Montag 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Freitag 09:00-12:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag 09:00-16:00 Uhr

Mittwoch 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Marzahn-Hellersdorf

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Riesaer Straße 94, 12627 Berlin
Tel.: 90293-4552
kita.hort@ba-mh.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Janusz-Korczak-Str. 32, 12627 Berlin
Tel.: 90293-3671 /-3827
Fax: 90293-3675
kjgd@ba-mh.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Etkar-André-Str. 8, 12619 Berlin
Tel.: 90293-3691 /-3684
Fax: 90293-3699

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
Alice-Salomon-Platz 3, 12591 Berlin
Frau Klann, Raum 307
Tel.: 90293-2787
Fax: 90298-4175
Beate.klann@ba-mh.berlin.de

Sprechstunde:

nach Vereinbarung

Beratungs- und Unterstützungszentrum

Alice-Salomon-Platz 3
Frau Wolff

Schulpsychologischer Dienst

Naumburger Ring 17, 12627 Berlin
Tel.: 9114867-0
Fax: 9114867-27
10SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Lichtenberg

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin
Tel.: 90296-6013

Juginfo@lichtenberg.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

PLZ: 13051, 13053, 13055, 13057, 13059

Oberseestr. 98, 13503 Berlin

Tel.: 90296-4921

Fax: 90296-4929

Hannelore.Mueller@lichtenberg.berlin.de

PLZ: 10315, 10317, 10318, 10365, 10367

Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin

Tel.: 90296-4941

Fax: 90296-4949

Karin.Pape@lichtenberg.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Standort Lichtenberg

Alfred-Kowalke-Str. 24, 13315 Berlin

Tel.: 90296-4961

Fax: 90296-4969

Standort Hohenschönhausen

Oberseestr. 98, 13053 Berlin

Tel.: 90296-4954

Fax: 90296-4959

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Schul- und Sportamt Lichtenberg

Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin, 4. Etage

Tel.: 90296-3820

Jenny.Marschlich@lichtenberg.berlin.de

Grüner Campus Malchow

Doberaner Straße 53, 13051 Berlin

Herr Grundmann

Tel.: 90297-9040

Schulpsychologischer Dienst

Zum Hechtgraben 1, 13051 Berlin

Tel.: 515882711

Fax: 515882723

11SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

nach telefonischer Vereinbarung

Sprechstunde:

Dienstag 14:00-18:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Risikosprechstunde:

Donnerstag 08:00-11:30 Uhr

Sprechstunde:

Montag 14:00-18:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Risikosprechstunde:

Montag 08:00-12:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 Uhr

und 13:00-15:00 Uhr

Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Reinickendorf

Jugendamt/Kita-Gutscheinstelle

Nimrodstraße 4-14, 13469 Berlin

Tel.: 90294-6676 /-6733

tagesbetreuung-kinder@reinickendorf.berlin.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Teichstraße 65, 13407 Berlin

Tel.: 90294-6396

Fax: 90294-5170

kindergesundheit@reinickendorf.berlin.de

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Teichstr. 65, Haus 4, 13407 Berlin

Tel.: 90294-5043

Fax: 90294-5140

Koordinierungsstelle des Bezirks für Willkommensklassen

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Schule, Bildung und Kultur, 3. OG

Buddestraße 21, 13507 Berlin

Tel.: 90294-6200

Fax: 90294-4811

claudia.kraneis@reinickendorf.berlin.de

Schulpsychologischer Dienst

Nimrodstraße 4-14, 13469 Berlin

Tel.: 9029-44837

Fax: 9029-44840

12SPBZ@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 09:00-13:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag-Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-13:00 Uhr

Sprechstunde:

Montag 10:00-13:00 Uhr

Dienstag 10:00-13:00 Uhr

Donnerstag 10:00-13:00 Uhr

Und 16:00-18:00 Uhr

Sprechstunde:

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Oberstufenzentren, berufliche und zentral verwaltete Schulen

Koordinierungsstelle für Willkommensklassen

Brunnenstraße 188, 10119 Berlin

Tel.: 9022-8818

Frau Rest: tatjana.rest@senbjw.berlin.de

Frau Bakalski: rosemaria.bakalski@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Dienstag 10:00-16:00 Uhr

Donnerstag 12:00-16:00 Uhr

Freitag 09:00-12:00 Uhr

Schulpsychologischer Dienst

Brunnenstraße 188, 10119 Berlin

Tel.: 90228-847

Fax 90228-850

Berliner Kita-Gutschein - Anlaufstelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Bei der SenBildJugWiss können Eltern ebenfalls allgemeine Informationen zum Berliner Kita-Gutscheinverfahren erhalten.

Infopunkt

Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

Tel.: 90227-5000

Fax: 90227-5530

infopunkt@senbjw.berlin.de

Sprechstunde:

Montag 10:00-12:00 Uhr

Dienstag 10:00-12:00 Uhr

und 13:00-15:00 Uhr

Donnerstag 10:00-12:00 Uhr

und 16:00-19:00 Uhr

Freitag 10:00-12:00 Uhr